LEXIKON DER KRIMINAL- UND POLITISCHEN VERBRECHEN, UND DEREN...

Joseph Ritter von Krisch

Digitized by Google

76.

Tres: Df 3250

Národní knihovna ČR
Historické fondy
47 G 76
Národní knihov
1002294893

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

8825

Lexikon

der Kriminal- und politischen

Verbrechen,

und

deren Strafen.

ACADEMIA

Von

Joseph Ritter von Krisch,

kaiserlich königlichen böhmischen Landrechtsrath.

Prag,

in der von Schönfeld- Meißnerischen Buchhandlung.

1790.

Digitized by Google

A.

Abschaffung eines Kriminalverbrechers, in solche kann sich nach den dermaligen Gesezen der Kriminalrichter niemals einmischen, weil selbe aus dem Kriminalverbrechen nie fließen kann; bei der Untersuchung, Aburtheilung, und während der Vollziehung der Strafe kann also der Kriminalrichter nie diesfalls die politische Behörde angehen, und ihr die nicht gleichgültige Bemühung, auch ihres Orts in die Inquisizion einzugehen, auftringen. 8. Mai 1788. n. 822. a.

Abschaffung eines Kriminalverbrechers, in solche hat ein Kriminalrichter sich nie einzumengen, und kann diesfalls zwischen dem Kriminalrichter, und der politischen Behörde nichts anders verhandelt werden, als daß etwann von letzterer in einem, oder andern Falle die Mittheilung der Kriminalakten von selbst, und aus eigener Bestimmung angesucht werde. 8. Mai 1788. n. 822. b.

Abgeschafter, dessen Zurückkehrung, ohne vorläufig bewirkter Nachsicht, in solche kann der Kriminalrichter sich nicht einmengen, wenn wirklich die Abschaffung durch ein nach dem

vorigen Kriminalgesezen gültiges Kriminalurtheil verhänget worden, es wäre dann die Zurückkehrung zugleich mit der Begehung eines Kriminalverbrechens vereint, in welchem Falle sich so wie in allen Fällen, zu benehmen ist, wo zugleich kriminal, und politische Verbrechen bei dem nämlichen Inquisiten zusammentreffen, dagegen hängt die Nachsicht einer von dem Kriminalgericht nach vorigen Gesezen verhängte Abschaffung einzig von dem Kriminalobergerichte ab. 8. Mai 788. n. 822. b. c.

Abtreibung der Frucht, dessen macht sich jene Weibsperson schuldig, welche weis, daß sie schwanger ist, und gefliessentlich was immer für eine Handlung unternimmt, welche die Abtreibung der Frucht verursachen, oder ihre Entbindung auf eine solche Art bewirken kann, daß das Kind todt zur Welt kömmt, was für ein Bewegsgrund immer dieses Laster veranlasset habe §. 112. Die Strafe der Abtreibung ist im ersten Grade zeitliches, aber hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit. Diese Strafe ist bei verehlichten Weibspersonen stets zu verschärfen. §. 113.

Abtreibung der Frucht. Die Mitschuldige an diesem Verbrechen sind, die die Mittel zur Abtreibung angerathen, solche zu dieser Absicht herbeigeschaffet, oder sonst auf was immer für Art mit Wissen dazu beigetragen haben. Diese Mitschuld mag auf Verlangen der Weibsperson, oder ohne dasselbe geschehen seyn §. 114. Die Strafe der Mitschuld an diesem Verbrechen ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, und öffentliche

Ar-

Arbeit. Diese Strafe ist zu verschärfen, wenn der Theilnehmer der Vater des abgetriebenen Kindes zu seyn überwiesen wird. §. 115.

Adels Verlust, (siehe Verschärfung §. 34.)

Adel des Kriminalverbrechers, (siehe Kriminalurtheil. §. 38.

Amt, obrigkeitliches, (siehe Misbrauch des obrigkeitlichen Amtes §. 59. 60. 61. 62.)

Anhaltende Strafe, (siehe Grad der Strafen. §. 23.

Anschmiedung bestehet darinn: der Verbrecher wird in schwerem Gefängnisse gehalten, und dermassen enge angekettet, daß ihm nur zur unentbehrlichsten Bewegung des Körpers Raum gelassen wird. Der zur Anschmiedung verurtheilte Verbrecher wird zum öffentlichen Beispiele alle Jahre mit Streichen gezüchtiget. §. 25.

Anschmiedung, schwerstes oder hartes Gefängniß, eine Folge der Verurtheilung hiezu ist, daß der Verurtheilte nicht nur vom Tage des über ihn gefällten Urtheils, und solange seine Strafzeit dauert, keine letztwillige Anordnung errichten kann, sondern daß dadurch auch alle letztwillige Anordnungen ungiltig, und unwirksam werden, welche der Verbrecher, obgleich vor dem geschöpften Urtheile, dannoch schon nach seiner in Verhaftnehmung errichtet hat. §. 29.

Antheilnehmung, (siehe Theilnehmung, Theilnehmer, Mitschuldige.)

Anverwandte des Verbrechers, (siehe Kriminalstrafe. §. 16.)

Arrestanten ist das Haupthaar allmonatlich abzuschneiden. n. 104.

Aufruhr und Tumult ist jede eigenmächtige Zusammrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, die Absicht eines solchen Widerstandes mag nun seyn, um von der Obrigkeit etwas zu erzwingen, oder eine aufliegende Pflicht nicht zu leisten, oder eine getroffene Anstalt von was immer für einer Gattung zu vereiteln; Auch ist es als Aufruhr und Tumult gleich anzusehen, die Gewaltthätigkeit mag unmittelbar gegen die Person der Obrigkeit selbst, oder gegen einen Beamten, und untern Diener, welche zu Ausführung ihrer Anordnungen bestimmet sind, verübet werden. Daher sich dieses Verbrechens auch diejenigen Unterthanen schuldig machen, welche sich wider ihren Grund, Dorf, Vogt, oder Gerichtsherrn, oder dessen Beamten, wie auch Gemeinden, die sich wider ihren Vorsteher aus Widersetzung zusammenrotten. §. 50.

Aufruhr und Tumult. Die Mitschuldige und Theilnehmer an diesem Verbrechen sind alle diejenige, welche Zusammenkünfte, bei denen die Anschläge zur Zusammenrottung gemacht worden, in ihren Häusern geduldet, welche Gemeinden zur Zusammenrottung aufgehezet, oder Anschläge dazu an die Hand gegeben, oder auch nur Wissenschaft von solchen Anschlägen gehabt, und die Anzeige an die Obrigkeit zu machen unterlassen haben. §. 51.

Aufruhr oder Tumult, welcher sich in solche miteinziehen läßt, setzt sein Leben in Gefahr,

wenn

wenn es so weit kömmt, daß die Zusammengerotteten mit offener Gewalt zerstreuet werden müssen. Bei diesem Verbrechen hat das standrechtliche Verfahren einzutreten, und können nach den verschiedenen Rücksichten auf das Verbrechen und den Verbrecher alle Gattungen der Strafen dagegen statt finden. Von Seite des Verbrechens kömmt das Maaß der weit aussehendern Absicht, die Gefährlichkeit des Anschlages, und der zur Ausführung gebrachten Mittel, die Wichtigkeit der hieraus entstandenen Folgen. Von Seite des Verbrechers aber der Grad der Antheilnehmung und bezeigten Thätigkeit zu erwegen. Bei dem höchsten Grade der Bosheit und Gemeinschädlichkeit sind daher, die Rädelsführer nebst Einziehung des Vermögens, so in diesem Falle dem Staate ohne Rücksicht auf die etwan vorhandenen Kinder ganz heimfällt, zur Todesstrafe zu verurtheilen. §. 53.

Aufruhr, (siehe Kriminalverbrechen. §. 40.)

Aufruhr und Tumult, (s. Zusammenrottung.)

Ausforderer und dessen Strafe, (siehe Zweikampf.)

Ausgeforderter, und dessen Strafe, (siehe Zweikampf.)

Ausländer, (siehe Landesverräther §. 48.)

Ausstellung auf der Schandbühne bestehet darinn: der Verurtheilte wird in Eisen geschlossen, und bewachet in einem zur Zusammenkunft des Volkes geräumigen Orte auf einem erhöhten Gerüste durch drei aufeinander folgende Tage jedesmal eine Stunde lang der öffentlichen Schau ausgestellet, und in

ei-

einer ihm vor der Brust hängenden Tafel mit einigen Worten das begangene Verbrechen angezeiget. §. 33.

Ausspäher, Spionen. Derselben Strafe ist in den Kriegsgesezen bestimmet, worüber auch nur das Militargericht zu urtheilen hat; sonst ein Landesverräther aber ist mit Gefängniß zu bestrafen, dessen Dauer und Beschwerlichkeit nach Maaß, als der Gegenstand der Entdeckung wichtig ist, nach Beschaffenheit der angewendeten List, nach Verhältniß desjenigen Schadens, der für den Staat entweder entstanden ist, oder doch hätte entstehen können, auszumessen, damals aber mit mehrerer Strenge zu bestimmen ist, wann der Thäter zugleich als ein in landesfürstlichen Diensten stehender Beamter eine wesentliche ihme bekannte Pflicht des Amtes, worüber er dem Landesfürsten den Eid geschworen hat, verletzt. §. 49.

B.

Beamter, wenn er als Landesverräther zu betrachten, (siehe Landesverräther §. 48. dessen Strafe, siehe Landesverrath §. 45. 46. Ausspäher §. 49.

Beförderte Entweichung aus dem Kriegsdienste, dessen macht sich schuldig, wer wissentlich einen Soldaten, der zur landesfürstlichen Fahne geschworen hat, oder einen zu dem landesfürstlichen Militarkörper gehörigen Dienstknecht zur Entweichung aus dem Dienste selbst beredet, oder da der Militar hiezu

für

für sich nicht entschlossen gewesen, ihm mit Rath und That an die Hand geht, oder wenn jemand einem entschlossenen Ausreisser durch Abkaufung seiner Montur, oder seines Gewehrs, durch Anweisung des Wegs, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bei sich gegebenen Aufenthalt, oder sonst auf eine Art hilfliche Hand beut, und dadurch die Ausreissung entweder erleichtert, oder die Ausforschung und Entdeckung desselben erschweret. Wenn derjenige, der sich dieses Verbrechens schuldig gemacht hat, zum Kriegsdienste tauglich ist, soll er ohne Ausnahme an die Stelle desjenigen in den Kriegsdienst eintreten, zu dessen Entweichung er den Vorschub geleistet hat. Macht ihn aber das Geschlecht, oder ein anderer Umstand zum Kriegsdienst untauglich, so ist der Verbrecher nebst dem, daß er in die Kriegskasse das doppelte Rekrutengeld zu bezahlen hat, zu einem im ersten Grade zeitlichen gelinden Arreste zu verurtheilen. Diese Strafe ist in einen im zweiten Grade zeitlichen Arrest, und öffentliche Arbeit zu verwandeln, wann der Verbrecher der Kriegskasse die Zahlung zu leisten nicht vermögend ist. Wie die Entweichung aus dem Kriegsdienste an dem Ausreisser selbst zu bestrafen sey, ist in dem Kriegsgesetze bestimmt: worüber auch nur das Militargericht zu urtheilen hat. §. 86. 87. 88.

Begnädigung, (siehe Verbrechen und Strafbarkeit. §. 180.)

Beleidigte Majestät. Derselben macht sich schuldig, wer der dem rechtmässigen Landesfür-

fürsten von Gott verliehenen Hohheit, und würde uneingedenk, an seine Person gewaltsam Hand anlegt, und in böser auf die Person desselben gerichteten Absicht an ihm auf was immer für eine Art sich vergreift, wenn gleich hieraus kein Schaden erfolget. §. 41.

Beleidigte Majestät. Dieses Verbrechen ist mit der Einziehung des Vermögens, welches in diesem Falle dem Staate ohne Rücksicht auf die etwan vorhandenen Kinder ganz heimfällt, und mit langwierigen schwersten Gefängnisse im zweiten Grade zu bestrafen. §. 42.

Beleidigte Majestät. Derselben ist auch derjenige schuldig, der die pflichtmäßige Ehrerbietung gegen den Landesfürsten aus den Augen setzt, und in öffentlichen Reden oder Schriften denselben anzugreifen die Vermessenheit hat. Die Strafe dieses Verbrechens ist gelinderes Gefängniß zeitlich im zweiten Grad. §. 43 44.

Beleidigte Majestät, welche Verbrechen darunter gezählet werden, (siehe Kriminalverbrechen. §. 43. Verbrechen §. 40.)

Bestellung zum Mord. Desselben macht sich schuldig, wer durch Liebkosungen, Verheissungen, Geschenke, Drohungen, Gewalt, oder auf was sonst immer ersinnliche Wege jemanden zur Ermordung eines Dritten zu bewegen sucht. Die Bestellung mag nun auf sich genommen worden seyn, oder nicht: es mag der verabgeredete Angriff, oder Mord erfolget seyn, oder nicht. Nur in der Bestrafung dieses Verbrechens ist ein Unterschied zu machen. Ist die Bestellung ganz nicht an-

genommen, oder zwar angenommen, doch kein Angriff gemacht worden, so ist der Verbrecher mit einem im zweiten Grade zeitlichen, aber harten Gefängnisse, und öffentlicher Arbeit zu belegen. Ist über die Bestellung zwar der Angriff, aber nicht der Mord erfolget, so ist wider den Verbrecher im ersten Grade anhaltendes schweres Gefängniß, und öffentliche Arbeit zu verhängen. Ist endlich der bestellte Mord wirklich vollzogen worden, so ist der Verbrecher mit der nämlichen Strafe, als der Mörder selbst, zu belegen. Sind zwischen dem Besteller zum Morde, und demjenigen, gegen welchen er gerichtet ist, Verhältnisse, deren im §. 92. Erwähnung geschieht; so hat hier gleiche Verschärfung der Strafe in jedem Falle statt zu finden. §. 102. 103. 104. (siehe Mord §. 92.)

Bestrafung mit Stock- Karbatsch und Ruthenstreichen wird entweder für sich allein als Strafe verhängt, oder zur Verschärfung der Strafe des Gefängnisses, und der öffentl. Arbeit. Diese Strafe muß öffentlich an dem Verbrecher vollzogen werden. Die eigentliche Ausmessung sowohl der Zahl der Streiche, die auf einmal zu geben sind, als der Wiederholung dieser Züchtigung hängt von vernünftiger Beurtheilung des Kriminalrichters ab, und ist dabei nothwendig, auf die körperliche Beschaffenheit und Stärke des Verbrechers zu sehen. Der Verbrecher kann auf einmal nicht mit mehr, als mit hundert Streichen gezüchtiget werden. §. 32.

Betrüger, (siehe Trug.)

Digitized by Google

Bigamia, (siehe zweifache Ehe. §. 177.

Böser Vorsatz, (siehe Kriminalverbrechen. n. 611. §. 2. 3. 4.

Brandlegung. Dessen Strafe, wenn die Flamme ausgebrochen, und a) einem oder mehreren Menschen die Ursache des Todes geworden, oder b) hat die Brunst beträchtlicher geschadet, Erarmungen nach sich gezogen. c) Ist dieses Verbrechen von dem Thäter wiederholt begangen worden, d) oder zeigt sonst ein Umstand, daß eine besondere Bosheit damit verbunden war, dann ist Brandlegung mit im zweiten Grade langwierigen harten Gefängnisse, und öffentlicher Arbeit zu bestrafen, die nach Verschiedenheit der Umstände noch verschärfet werden kann. Ausser dem ist, wenn die Flamme ausgebrochen, die Strafe der Brandlegung im zweiten Grade anhaltendes hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit. §. 172. Dabei ist dem Beschädigten das Recht der vollkommenen Entschädigung gegen den Thäter vorbehalten. §. 173. Wer in Kriegszeiten vorsetzlich in Freundes, oder auch ohne Befehl im Feindes Lande Feuer anlegt, ist nach dem Kriegsgesetze abzustrafen, und hat hierüber nur das Militargericht zu urtheilen. §. 174.

Brandlegung, derselben macht sich schuldig, wer etwas, wodurch Feuer entstehen kann, mit Vorsatz, und in der boshaften Absicht unternimmt, entweder um dadurch zu schaden, oder um sich Gelegenheit zu verschaffen, die bei dem Brande herrschende Unordnung zu Ausführung eines bösen Anschlages, oder

Ver-

Verbrechens zu benützen, die Flamme mag ausgebrochen, oder ohne Wirkung erstickt worden, oder der entstandene Schaden wichtig, oder unbeträchtlich seyn. §. 170.

Brandlegung. Die Strafe derselben überhaupt ist anhaltendes hartes Gefängniß mit öffentlicher Arbeit, und zwar, anhaltend im ersten Grade nur dann, wann die Flamme ohne schädliche Wirkung erstickt worden. Brandlegung hingegen a) zur Nachtszeit, b) an einsamen, von Besuchung der Menschen entlegenen Oertern, c) an einem Lager, d) an Magazinen, e) in Waldungen, f) Holzstätten, g) Scheuern, h) an Früchten auf dem Felde, oder i) an Oertern, die zu Aufbewahrung des Pulvers, oder sonst brennbarer Materialien bestimmt sind, k) oder unter solchen Umständen, welche zugleich offenbar dem Leben der Menschen Gefahr bringen, wenn sie auch wirkungslos geblieben, ist mit im ersten Grade langwierigen harten Gefängnisse zu bestrafen. §. 171.

Brandmarkung, geheime, wird als eine Verschärfung der Strafe bestimmt. Sie geschieht mittels kennbarer, und unvertilgbarer Einschröpfung eines Galgens an der linken Seite des hohlen Leibes, findet nur gegen fremde Verbrecher statt, die zugleich auser Landes verwiesen werden. §. 39.

Brandmarkung, öffentliche, kann der Strafe, bei Verbrechen, worauf in dem Gesetze eine langwierige Strafe im zweiten Grade verhängt ist, beigefüget werden, besonders wenn die vorzüglich böse Eigenschaft, und die Gefähr-

fährlichkeit des Verbrechens die Vorsicht fodert. Dem hiezu verurtheilten Verbrecher ist bei dem Eintritte in seine Strafe öffentlich auf beiden Wangen das Zeichen eines Galgens kennbar und so einzuschröpfen, daß es weder durch die Zeit, noch auch auf andere Art verlöscht werden kann. Die Verhängung der öffentl. Brandmarkung aber kann nur von dem Kriminalobergerichte geschehen. §. 24.

C.

Konfiskazion des Vermögens, (s. Aufruhr, Tumult. §. 53.

Corpus delicti, (siehe Verbrecher bei Militaren. §. 182.

D.

Dauer der Strafzeit, siehe Grad der Strafen §. 22. 23.

Deserteursbeförderung, siehe Entweichung aus dem Kriegsdienste §. 86. 87. 88.

Desertionsfälle, siehe Konfiskazionsstrafe. Militarausreisser. Entweichung aus dem Kriegsdienste.

Diebstahl, der zum Kriminalverfahren geeignet ist, dessen macht sich jener schuldig, wer fremdes bewegliches Gut dem Besitzer, oder Eigenthümer, ohne Vorwissen und Einwilligung desselben betrüglicherweise entzieht, wann entweder der Werth des auf einmal

oder

oder in wiederholten Angriffen gestohlenen Guts nicht geringschätzig ist, das ist, die Summe von 25 Gulden nach der Wienerwährung übersteiget, oder auch bei geringerem Werthe die Art der Entziehung mit den §. 160. c. bis n. enthaltenen erschwerenden Umständen begleitet ist. Sobald eine dieser beyden Rücksichten eintritt, ist der Diebstahl ein Kriminalverbrechen, ohne darauf zu sehen, ob die mindere Sorgfalt des Besitzers in der Bewahrung allenfalls die Entfremdung veranlasset, oder erleichtert haben mag, ob die Zurückstellung des Gestohlenen geschehen, oder dem Bestohlenen Entschädigung geleistet worden. Nur, wann vor der gerichtlichen Entdeckung des Thäters von diesem eine freiwillige Zurückstellung des entfremdeten Guts geschehen ist, hört es auf ein Kriminalverbrechen zu seyn, es wäre dann, daß dem Bestohlenen durch den mittlerweiligen Entgang des entfremdeten Guts ein Schaden von mehr als 25 Gulden wäre zugezogen worden §. 156. (siehe Diebstahl §. 160. 161. c.)

Diebstahl dessen ist auch schuldig, wer ein ihm zur Verwahrung, Besorgung, Verkaufung, Bearbeitung vertrautes fremdes Gut dem Eigenthümer ganz, oder zum Theil vorenthält, oder sich zueignet §. 157. Nicht minder soll als ein Dieb behandelt werden, der rechtmässigen Gläubigern einen Theil seines Vermögens, von dem sie ihre Bezahlung erhalten sollten, verschweigt, vorenthält, und auf was immer Art entzieht §. 158.

Diebstahl, den keine beschwerende Umstände begleiten, dessen Strafe ist im ersten Grade zeitliches hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit §. 159.

Diebstahl, ist derselbe a) von einem Dienstbothen an dem Dienstherrn, oder der Dienstfrau, b) von einem Handwerker, oder Taglöhner an dem Meister, oder demjenigen, der ihn zur Arbeit bedungen hat, c) zur Nachtszeit, d) an einem versperrten Gute, und eben so in einer mit Mauer, Umzäumung oder auf andere Art eingefangenen Waldung e) in Gesellschaft mehrerer Diebsgenossen geschehen; f) ist er während der Feuersbrunst, g) bei Gelegenheit eines Schifbruchs, oder anderer Wassernoth, h) zur Zeit einer herrschenden Seuche, i) oder sonst in einem Zeitpunkte begangen worden, da der Bestohlene wegen eines ihm zugestossenen Drangsals seine Sachen zu bewahren weniger fähig war, k) ist an einem Gott geweihten Orte gestohlen worden, l) ist dem Eigenthümer entweder, weil er nur ein geringes Vermögen besitzt, oder m) weil der Werth des gestohlenen Guts sehr beträchtlich ist, ein empfindlicher Schaden zugefüget, n) oder ist der Diebstahl von jemanden begangen worden, dem das gestohlene Gut, es sey landesfürstlich, oder privat, unter Eid- oder obrigkeitlicher Verpflichtung anvertrauet gewesen: In allen diesen Fällen ist die Strafe im zweiten Grade zeitliches Gefängniß, und öffentliche Arbeit: Bei Eintretung der in a. b. c. f. g. h. i. und n) angezeigten erschwerenden

Um-

Umständen aber im ersten Grade anhaltend §. 160. dem Beschädigten bleibt der öffentlichen Strafe ungeachtet, das Recht vollkommene Entschädigung an den Dieb zu suchen, vorbehalten §. 161.

Diebstahl, wenn solcher mit dem in §. 160. a. c bis r. einkommenden erschwerenden Umständen begleitet ist, ist sich in der ausgemessenen Strafe durch die Geringschätzigkeit des gestohlenen Guts nicht beirren zu lassen. 10. Juli 787. n. 691. h.

Diebstahl, der an diesem Mitschuldige, oder Theilnehmer ist derjenige, welcher mit Wissen gestohlenes Gut kaufet, oder verkaufet, gestohlen Gut verhelet, bei Ausübung des Diebstahls auf der Wache stehet, die Gelegenheit zum Diebstahle ausspähet, und überhaupt mittelbar, oder unmittelbar zu dem Diebstahle, auch nur mit gegebenem Rath hilft, wenn er auch sonst an dem gestohlenen Gut nicht Hand angelegt, oder theil genommen hat. §. 163. Die Strafe der Mitschuld oder Theilnehmung ist im ersten Grade zeitliches, gelinderes Gefängniß, und öffentliche Arbeit §. 164.

Diebstahl, der zwar nicht 25 fl. beträgt, aber in Gesellschaft mehrerer Diebsgenossen verübet wird, gehöret zum Kriminalfache, folglich kann derselbe nur dann als ein politisches Verbrechen behandelt werden, wann die im Schluße des §. 156. des Strafgesezes ersten Theils ausgedruckten Umstände eintreten. 27. Aug. 787. n. 672. (siehe Diebstahl §. 156.)

Diebstahl, hiebei ist kein Unterschied, ob der Dieb mit dem Bestohlenen in einem verwandtschaft-

schaftlichen nexus gestanden, oder nicht. 27. Juli 787. n. 703.
Dienstbothen die einen Diebstahl begehen, siehe Diebstahl §. 160. 161. a. b.

E.

Ehe zweifache. Siehe zweifache Ehe §. 177.
Ehrerbiethung gegen den Landesfürsten, wer dieselbe ausser Acht setzt, s. beleidigte Maj. §. 43. 44.
Eid falscher, wenn jemand erweisen kann, daß sein Gegner einen solchen abgeleget habe, soll er dem peinlichen Richter alle seine Beweismittel übergeben, und dieser nach Beschaffenheit der Umstände von Amtswegen die Untersuchung vornehmen. n. 13. §. 134.
Eid falscher, wer einen Zeugen hiezu verleitet, ist nicht nur zur vollkommenen Entschädigung des Gegentheils zu verhalten, sondern soll annoch insbesondere nach den politischen Gesezen bestrafet werden. n. 13. §. 137.
Eid falscher, siehe Trug. §. 151.
Einschröpfung des Galgens, siehe Brandmarkung §. 39.
Einziehung des Vermögens, zieht das Verbrechen der beleidigten Majestät nach sich, siehe beleidigte Majestät §. 42.
Einziehung des Vermögens, siehe Verschärfung §. 34. Aufruhr, Tumult §. 53. beleidigte Majestät.
Entadelung, siehe Kriminalurtheil §. 38.
Entführung, derselben macht sich schuldig, der sich einer Weibsperson in der Absicht von

ihr für sich, oder einen andern zur Heurath, oder Unzucht die Einwilligung zu bewirken, wider ihren Willen mit Gewalt, oder List bemächtiget, und sie ungehindert ihres Widerspruchs, oder Widerstandes, von dem Orte ihres Aufenthalts wegführet, der Thäter mag seine Absicht erreichet haben oder nicht. Die Strafe dieses Verbrechens ist im zweyten Grade zeitliches hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit nebst der allgemeinen Bekanntmachung des Thäters. Der Entführten ist dabei das Recht der Genugthuung, und vollkommenen Schadloshaltung vorbehalten. §. 140. 141.

Entführung, derselben macht sich auch schuldig, der eine Weibsperson, von welcher er weis, daß sie einem rechtmäßigen Ehegatten angehört, oder unter eines Vaters, Vormunds, oder sonst einer rechtmässigen Gewalt stehet, der rechtmässigen Gewalt dieser Angehörigen ohne derselben Einwilligung entzieht. Die Strafe der Entführung ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, und öffentliche Arbeit, wovon die eigentliche Dauer, oder Verschärfung nach den Umständen zu bestimmen ist, die die That veranlasset, begleitet, oder ihr gefolget haben. Die Strafe der Hilfleistung bei diesem Verbrechen, sie habe in Beförderung, oder Verheelung der That bestanden, ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß. §. 142. 143. 144.

Entschädigung, kann der Beleidigte, oder diejenigen, welche durch die Missethat beschädiget worden, ungeachtet der dem gemeinen Wesen durch Vollstreckung der Strafe gelei-

steten Genugthuung, an dem Verbrecher, dessen Erben, oder Vermögen im Wege Rechtens suchen, in soweit nicht die Antheilnehmung an der Missethat nach gegenwärtigen Gesezen den Verlust dieser Rechte ausdrücklich nach sich zieht. §. 15.

Entweichung aus dem Kriegsdienste, die Anordnung des §. 87. des ersten Theils vom Strafgesetze, gemäß welcher derjenige, der sich des Verbrechens beförderter Entweichung aus dem Kriegsdienste schuldig gemacht hat, in den Kriegsdiensten eintreten muß, wenn er dazu tauglich ist, findet auch dann statt, wann sich wirklich der durch diese Beförderung aus dem Kriegsdienste entwichenen bemächtiget worden, oder wenn auch mehrere Mitschuldige bei dem nemlichen Entwichenen eintreten sollten; wenn aber der wegen dieses Verbrechens zum Kriegsdienste eingetretene mehreren aus dem Kriegsdienste Entwichenen Beförderung verschaffet hat, kann er deßwegen nebst seiner Stellung zum Kriegsdienste zu einer andern Strafe nicht gezogen werden. 9. Mai 788. n. 827.

Entweichung aus dem Kriegsdienste, siehe beförderte Entweichung aus dem Kriegsdienste §. 86. 87. 88.

Entweichung, die Strafe desjenigen, welcher dieselbe befördert, siehe Kriminalverbrechen §. 76. 77. 78. 79.

Entweichung, wenn der Gefangene hiezu Gewalt versuchet, soll er mit Streichen gezüchtiget, und mit schweren Eisen belegt werden. Hätte er die Entweichung mit List oder Gewalt

walt wirklich vollbracht, so ist bloß der Entweichung wegen, ohne Rücksicht auf etwan begangene neue Verbrechen, als wegen welcher er insbesondere abzuurtheilen ist, seine Strafe während der noch übrigen Strafzeit durch Fasten, Streiche, schwere Eisen, und nach Gestalt der Umstände engere Anschmiedung zu verschärfen §. 80.

Erbschaft, des Kriminalverbrechers, siehe Vermögen des Kriminalverbrechers §. 37.

Erben des Verbrechers, siehe Kriminalstrafe §. 16.

F.

Falscher Eid, (siehe Trug. §. 151.)

Falscher Namen, (siehe Trug. §. 152.)

Falsum, (siehe Trug. §. 149.)

Falsche Werber, (siehe Menschenraub.)

Falsches Zeugniß, (siehe Trug. §. 151.)

Feinde, die denselben geleistete Kundschaft, (sieh Landesverrath, §. 48. die geleistete Hilfe (siehe Landesverrath §. 43. 44.)

Feueranlegung, (siehe Brandlegung.)

Feuersbrunst, der hiebei begangene Diebstahl, (siehe Diebstahl §. 160. 161. f.)

Fleischliche Vergehungen, die zum Kriminalfache geeignet sind, und Ehebruchsfälle, sollen nicht mehr mit Geldstrafen, sondern mit Arreste, und Fasten bei Wasser und Brod, so nach Umständen auf mehrere Täge zu verhängen ist, abgestraft werden. n. 536.

Flucht des Verbrechers, (siehe Strafurtheil §. 16.

Freier Wille, der Abgang desselben spricht von der Anschuldung eines Kriminalverbrechers in folgenden Fällen los.

a) Wenn der Thäter unsinnig, des Gebrauchs der Vernunft gänzlich beraubt ist.

b) Wenn bei abwechselnder Sinnenverrückung die That in der Zeit begangen worden, da die Verrückung dauerte.

c) Wenn die Uebelthat in einer Berauschung, die sich zufällig, ohne eine auf das Verbrechen gerichtete Absicht zugezogen worden, oder sonst in einer Sinnenverwirrung verübet worden, in welcher der Thäter seiner Handlungen sich nicht bewußt gewesen.

d) Im Kindesalter, das ist vor Erfüllung des zwölften Jahrs.

e) Wenn bei der gesezwidrigen Unternehmung ein Zwang, eine unwiderstehliche Gewalt vorhanden war.

f) Wenn ein Irrthum mit unterlaufen ist, wobei dem Irrenden wegen der Irrung selbst keine Schuld beigemessen werden kann, und er ohne Dazwischenkunft des Irrthums auf erlaubte Art gehandelt haben würde. n. 611. §. 5.

Fremde Verbrecher, gegen solche allein findet die geheime Brandmarkung statt. §. 39.

Fremde, (siehe Landesverräther §. 48.)

Fruchtgenuß des Vermögens eines Kriminalverbrechers, (siehe Vermögen eines Kriminalverbrechers §. 36.)

G.

Galgeneinschröpfung, (siehe Brandmarkung §. 39.)

Gähheit, (siehe Mord. §. 94. 95.)

Gefängnißstrafe, bei solcher sind folgende Grade bestimmt a) schwerstes b) hartes c) gelinderes Gefängniß. Bei allen drei Graden ist dem Verbrecher eine verhältnißmäßige Arbeit anzuweisen. §. 26.

Gefängniß schwerstes, bei solchem ist der Verbrecher mit einem um die Mitte des Körpers gezogenen eisernen Ring Tag und Nacht an den ihm angewiesenen Bette zu befestigen: auch können ihm, nachdeme die ihm auferlegte Arbeit es zuläßt, oder die Gefahr der Entweichung es fodert, schwere Eisen angeleget werden. Denen zum Gefängnisse Verurtheilten ist keine andere Liegerstatt, als auf Brettern, keine andere Nahrung als Wasser und Brod zuzulassen, und alle Zusammenkunft, oder Unterredung nicht nur mit fremden, sondern auch mit seinen Angehörigen und Bekannten zu untersagen §. 27.

Gefängniß hartes, ein hiezu Verurtheilter ist gleich dem Vorgehenden zu behandeln; nur sollen ihm a) minder schwere Eisen an die Füsse geleget, b) zween Tage in der Woche ein halb Pfund Fleisch zur Nahrung gegeben werden. n. 28. (siehe Gefängniß schwerstes §. 27.

Gefängniß gelinderes, der hiezu Verurtheilte ist zwar mit leichteren, aber doch immer mit sol-

solchem Eisen zu belegen, von denen er sich ohne List und Gewalt nicht frei machen kann. Einem solchen Verbrecher ist eine bessere Atzung, doch kein ander Getränk als Wasser zuzulassen, auch ohne ausdrückliches Vorwissen, und ohne die Gegenwart des Gefangenaufsehers alle Zusammenkunft und Unterredung mit Angehörigen und Bekannten zu verbieten. Nach Beschaffenheit der Umstände kann selbst das gelindere Gefängniß durch eine strengere Fasten für einige Tage der Woche verschärfet werden. Dann ist dem Gefangenen an dem zur Fasten bestimmten Tage keine andere Nahrung als ein Pfund Brod zuzulassen §. 31.

Gefängniß, langwieriges schweres im zweiten Grade, zieht das Verbrechen der beleidigten Majestät nach sich. (siehe beleidigte Majestät §. 42.

Gefangenhaltung, eigenmächtige, unberechtigte, derselben macht sich derjenige schuldig, dem vermög Geseze, und Landesverfassung, die obrigkeitliche Gewalt, und das hieraus fließende Recht, unter der Gerichtsbarkeit stehende gefänglich einzuziehen, nicht zukömmt, wenn er jemanden wider dessen Willen eigenmächtig in ein Gefängniß sezt, die Person desselben verschlossen hält, oder ihn auf welche Art immer in dem Gebrauche der Freiheit hindert, was auch für eine Absicht ihn hiezu veranlasset habe. Hierunter aber ist nicht begriffen: a) wenn ein erkannter Missethäter, oder b) ein solcher, der mit Grund für einen der gemeinen Sicherheit schädlichen, oder gefährlichen Menschen angesehen worden,

so

so lange verschlossen gehalten wird, bis er der ordentlichen Obrigkeit übergeben werden kann, c) oder wenn ein Vater sein minderjähriges, oder d) ein Pflegvater ein in seiner Versorgung stehendes Kind zur häuslichen Züchtigung verschlossen hält. Jedoch in den ersten zween Fällen muß zugleich mit der Verhaftnehmung auch die Anzeige an die Obrigkeit geschehen. In den letztern Fällen aber kann die Verschliessung längstens durch drei Tage dauern, und darf mit keinem Ungemache verschärfet werden, so der Gesundheit des Kindes schädlich werden könnte. Die Strafe der eigenmächtigen, unberechtigten Gefangenhaltung ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, welches nur dann in der Dauer, und Verschärfung strenger seyn soll, wann dem Angehaltenen durch die Gefangensetzung Schaden zugefügt, oder mit der entzogenen Freiheit noch anderes Ungemach vereinbaret worden. Dem Beleidigten ist dabei das Recht der Genugthuung, und vollkommenen Entschädigung allerdings vorbehalten. §. 145. 146. 147.

Geheime Brandmarkung, wird als eine Verschärfung der Strafe bestimmt. Sie geschieht mittels kennbarer, und unvertilgbarer Einschröpfung eines Galgens an der linken Seite des hohlen Leibes, findet nur gegen fremde Verbrecher statt, die zugleich ausser Landes verwiesen werden §. 39.

Geistliche und Priester, sind verpflichtet Staatsverbrecher, und ihren wissentlichen Aufenthalt anzuzeigen, deren Verheimlichung aber sollen sie keineswegs begünstigen. 1 Mai 787. n. 637.

Digitized by Google

Gemeiner Mord, (siehe Mord gemeiner.)

Geschenke, welche dem Richter gegeben werden, (siehe Misbrauch des obrigkeitlichen Amtes §. 62.

Gewaltsame Thätigkeiten, so von dem Besitzer an einen Dritten, oder von einem Dritten gegen den Besitzer ausgeübet werden, sollen zu keinen Prozeß eingeleitet, sondern nach Beschaffenheit kriminalisch untersuchet werden. n. 489. u. u.

Gewalt öffentliche, (siehe Kriminalverbrechen §. 40.)

Gewaltsame Handanlegung, (siehe Kriminalverbrechen. §. 119. 120.)

Grad der Strafen, in Beziehung auf die Dauer sind a) langwierig im zweiten Grade, b) langwierig im ersten Grade, c) anhaltend im zweiten Grade, d) anhaltend im ersten Grade. e) Zeitlich im zweiten Grade, f) zeitlich im ersten Grade. Nach diesen in dem Gesetze ausgedrückten Graden allein ist dem Richter nach den §. 14. enthaltenen Rücksichten überlassen, die eigentliche Länge der Zeit festzusetzen; in dem Urtheile muß die Dauer der Strafzeit jedesmal ausgedruckt seyn. Die Dauer einer in dem Gesetze bestimmten zeitlichen Strafe im ersten Grade, kann nie weniger als ein Monat, nie über acht Jahre — Die Dauer einer zeitlichen Strafe im zweiten Grade nie über acht Jahre, nie unter fünf Jahren. Die Dauer einer bestimmten anhaltenden Strafe im ersten Grade, nie über zwölf, nie unter acht Jahren — Die Dauer einer anhaltenden Strafe

im

im zweiten Grade, nie über fünfzehn Jahre, nie unter zwölf Jahren — Die Dauer einer langwierigen Strafe im ersten Grade, nie unter funfzehn Jahre, nie über dreißig Jahre — Die Dauer einer langwierigen Strafe im zweiten Grade, nie unter dreißig Jahren, jedoch nach Umständen auch bis auf 100 Jahre ausgemessen werden. §. 22. 23.

H.

Handanlegung, gewaltsame, und dessen Strafe, (siehe Kriminalverbrechen. §. 119. 120.)

Handschrift, dessen Nachmachung, (siehe Trug. §. 150.)

Hilfe und Beistand, welcher einem Missethäter geleistet wird, (siehe Kriminalverbrecher. §. 8.)

Hilfe zu Entweichung der Verbrecher, (siehe Kriminalverbrecher. §. 40.)

Holzentfremdung, die in freien uneingefangenen Waldungen begangen worden, soll nicht von der Kriminal, sondern von der politischen Behörde untersuchet, und bestrafet werden. §. 162.

Holzentfremdungen in gesperrten Wäldern überhaupt gehören unter den Kriminalverbrechen qualifizirter Diebstähle, jene in freien Waldungen aber unter die politischen Verbrechen. §. 470.

Digitized by Google

K.

Karbatschstreiche, (siehe Bestrafung mit Stockstreichen. §. 32.

Kind, todtes, (siehe Abtreibung. §. 113. Weglegung. §. 116.

Kinder des Verbrechers, (siehe Kriminalstrafe. §. 16.

Kirche, der daselbst begangene Diebstahl. (siehe Diebstahl. §. 161. k.

Kriegsdienste. Die beförderte Entweichung aus demselben, (siehe beförderte Entweichung aus dem Kriegsdienste. §. 86. 87. 88.)

Kriminalgerichtsbarkeit, wann an solche ein Militarverbrecher zu übergeben, (siehe Verbrecher beim Militar. n. 182.

Kriminalgesetzbuch. Andurch werden alle älteren Gesetze, welche zu Bestimmung der Verbrechen und Strafen ergangen sind, ausser Kraft gesetzt und aufgehoben. 13. Juni 1788. n. 611.

Kriminalgesetz, an dessen buchstabliche Beobachtung ist der Kriminalrichter gebunden, soweit in demselben auf die Missethat die Größe und Gattung der Strafe genau, und ausdrücklich bestimmet ist: Es ist ihm bei strenger Verantwortung die gesetzmäßig vorgeschriebene Strafe weder zu lindern, noch zu verschärfen erlaubt. Noch weniger ist er berechtiget, die Gattung der Strafe zu ändern, oder die Bestrafung gegen eine Ausgleichung zwischen dem Verbrecher und dem Beschädigten ganz aufzuheben. n. 611. §. 13.

Kri-

Kriminalrichter, demselben liegt ob, ein billiges Ebenmaaß zwischen dem Verbrechen, und der Strafe zu beobachten, und in dieser Absicht alle Umstände sorgfältig gegeneinander zu halten, von Seite des Verbrechens hat er vorzüglich auf den Grad der bei der Uebelthat einschlagenden Bosheit, auf die Wichtigkeit der mit dem Verbrechen verknüpften Folgen, und die Größe des daraus entspringenden Schadens, auf die Möglichkeit, oder Unmöglichkeit der Vorsicht, welche dagegen gebraucht werden kann, Rücksicht zu nehmen, von Seite des Verbrechers auf das jugendlichere Alter, und die hieraus entstandene Verführung und Unbesonnenheit, auf die vorgegangene öftere Bestrafung, und die Gefährlichkeit des Rückfalls. n. 611. §. 14.

Kriminalrichter, (s. Kriminalurtheil. n. 752.)

Kriminalstrafe kann nur denjenigen treffen, der entweder die Missethat selbst begangen, oder sich derselben durch Antheilnehmung nach dem §. 7. und 8. schuldig gemacht hat. Weder die Strafwürdigkeit, noch die wirkliche Bestrafung des Verbrechens aber kann seinem Weibe, seinen Kindern, Anverwandten, Erben, oder einem Dritten, der an der Missethat keinen Antheil genommen hat, zum Nachtheile gereichen. n. 611. §. 16. (siehe Kriminalstrafe. §. 78.)

Kriminalstrafe folget dem entdeckten und bewiesenen Kriminalverbrechen. Diese kann nur von dem Richter verhänget werden, dem die Kriminalgerichtsbarkeit eingeräumt ist. Doch kann ein Verbrecher, der wegen einer Missethat

sethat bereits, obgleich von einem unbefugten Richter bestraft worden, wegen der nämlichen Missethat von dem eigenen Kriminalrichter nur dann noch einmal mit Strafe beleget werden, wann die erste Strafe nicht nach der Vorschrift des Gesetzes, nicht im Verhältnisse mit der Missethat zuerkennet gewesen ist. Aber auch in diesem Falle hat der Kriminalrichter bei Verhängung der gesetzmäßigen Strafe auf die bereits ausgestandene Rücksicht zu nehmen. §. 10. 11.

Kriminalstrafe soll, wenn ein Verbrecher mehrerer unter sich verschiedener Missethaten schuldig, nach demjenigen Verbrechen, worauf die schärfere Strafe bestimmet ist, zuerkennet, zugleich aber auf jedes Verbrechen wegen Verschärfung der Bestrafung Bedacht genommen werden. n. 611. §. 15.

Kriminalstrafen sind Anschmiedung, Gefängniß mit öffentlicher Arbeit, Gefängniß allein, Stock- Karbatsch und Ruthenstreiche, und Ausstellung auf der Schandbühne. Die drei ersten Strafen können nach Beschaffenheit des Verbrechens verschärfet werden, entweder durch die längere Dauer, oder das damit etwas vereiniget wird, daß sie empfindlicher macht. §. 21. (siehe Grad der Strafen. §. 22.)

Kriminalstrafe, (siehe Kriminalrichter. n. 611. §. 14. Verschärfung. §. 34.)

Kriminalurtheil, wodurch der Verbrecher, dem ein Adel eigen gewesen, als schuldig erkannt wird, solchem ist die Erklärung beizufügen, daß dem Verbrecher für seine Person alle Vorzüge und Rechte benommen werden, die

dem

dem Adel nach der Verfassung eines jeden Landes eigen sind. Doch erstrecket sich dieser Verlust auf den Verbrecher allein, nicht auf seine Ehegemahlinn, weder auch auf die vor seiner Entadelung erzeugten Kinder. §. 38.

Kriminalurtheil, in solchen kann ein Kriminalrichter eben so wenig die Entsetzung von einem Gewerbe, oder von dem Bürgerrechte, als die Entsetzung von einem Amte oder Bedienstung einmengen. Unbenommen aber ist es demselben, wenn er eine derlei Entsetzung zweckmäßig findet, sich deswegen an diejenigen politischen Behörden zu verwenden, denen vermög der politischen Verfassung die Verleihung des betreffenden Gewerbes, oder Bürgerrechts zusteht. 6ten Dez. 787. n. 752.

Kriminalurtheil, (siehe Strafurtheil. §. 16.)

Kriminalverbrechen, (siehe Verbrechen.)

Kriminalverbrechen, welche auf das Vermögen und Rechte Beziehung nehmen, sind a) Trug stelionatus, falsum. b) Diebstahl, c) Raub, d) Brandlegung, e) zweifache Ehe. §. 18.

Kriminalverbrechen als solches ist nicht jed gesetzwidrige Handlung, sondern nur diejenige anzusehen, und zu behandeln, welche durch das Strafgesetz als solche erkläret worden. §. 1.

Kriminalverbrechen. Hiezu gehöret böser Vorsatz, und freier Wille. Böser Vorsatz ist vorhanden, wenn vor, oder bei der gesetzwidrigen Unternehmung, oder Unterlassung des Uebels, so daraus folgt, überdacht, und beschlossen worden, folglich die gesetzwidrige Handlung eigens in der Absicht verübet worden,

den, damit das Uebel erfolge; böser Vorsatz fällt auch dann zur Schuld, wann zwar das wirklich erfolgte Uibel nicht eigens die Absicht der Handlung war, immer aber aus einer anderen bösen Absicht eine Handlung unternommen worden, woraus das Uibel gemeiniglich zu folgen pflegt, oder doch leicht folgen kann. Wer ohne bösen Vorsatz eine Uibelthat begeht, obgleich von seiner Seite eine Schuld vorhanden, ist kein Kriminalverbrecher, noch minder kann eine That als ein Kriminalverbrechen angesehen werden, wo das Uebel aus blossem Zufalle erfolgt ist. §. 2. 3. 4.

Kriminalverbrechen, wer hiezu nur erst nach vollbrachter Missethat dem Thäter mit Hilfe, und Beistand beförderlich gewesen ist, oder von der ihm bekannt gewordenen Missethat Gewinn, und Vortheil gezogen hat, macht sich zwar eines eigenen, besonderen, aber nicht des begangenen Verbrechens schuldig, ausgenommen er wäre vor verübter Missethat mit dem Thäter wegen künftiger Hilfleistung oder Theilnehmung einverstanden gewesen. §. 8.

Kriminalverbrechen, solches ist der Gedanke, und ein inneres böses Vorhaben allein nicht, jedoch ist zum Verbrechen auch nicht nöthig, daß die Uibelthat wirklich ausgeführet werde. Schon der Versuch der Uibelthat ist ein Kriminalverbrechen, sobald der Bösgesinnte zur wirklichen Ausübung derselben sich anschicket, und sein Vorhaben durch äußerliche Kennzeichen, und eine Handlung offenbaret hat, die That aber in der Folge nur aus Unvermögen,

gen, aus dazwischen tretenden fremden Hinderniße, oder aus Zufall nicht vollbracht worden ist. §. 9.

Kriminalverbrechen, die auf den Landesfürsten und Staat unmittelbare Beziehung haben, sind a) beleidigte Majestät, b) Landesverrath. c) Aufruhr, Tumult, d) öffentliche Gewalt. e) Misbrauch des obrigkeitlichen Amtes, f) Verfälschung der Staatspapiere. g) Münzverfälschung. h) Hilfe zu Entweichung der Verbrecher, Verhelung der Verbrecher, Vorschub zur Entweichung aus dem Kriegsdienste. §. 40.

Kriminalverbrechen, welche auf das menschliche Leben, und die körperliche Sicherheit unmittelbare Beziehung haben, sind a) gemeiner Mord, b) Raubmord, c) Meuchelmord, d) Bestellung zum Morde, e) Zweikampf, f) Abtreibung der Leibesfrucht, g) Weglegung der Kinder, h) gewaltsame Verwundung, i) Gewalt an sich selbst durch Selbstmord. §. 89.

Kriminalverbrechen, welche auf die Ehre, und die Freiheit Beziehung haben, sind a) Verläumdung, b) Nothzucht, c) Menschenraub, d) Entführung, e) unberechtigte Gefangenhaltung. §. 126.

Kriminalverbrechen, dessen macht sich derjenige schuldig, wer durch seine Hilfe jemanden, dessen Person sich die Obrigkeit bemächtiget hat, das Entkommen, mit List oder Gewalt aus dem Gefängniße, oder Verwahrung zu entweichen erleichtert, und zwar ohne Unterschied, ob die Hilfe einem Gefangenen, der

nur

nur erst in der Untersuchung steht, folglich noch nicht schuldig erkannt ist, oder einem unter Verwahrung und Strafe gehaltenen Verurtheilten geleistet wird. Wäre die Hilfe zur Entweichung unmittelbar von der Obrigkeit selbst, oder auch nur mittelbar mit ihrem Vorwissen, Einwilligung, an Hand gelassener Gelegenheit und Nachsicht geschehen, so ist die Strafe zeitliches, aber hartes Gefängniß, und zwar im zweiten Grade, wenn die Hilfe Staatsverbrechern, Mördern, Räubern, oder Feueranlegern geleistet worden. Zugleich wird ein solcher Verbrecher der Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt, welche vielleicht mit dem Besitze eines ihm zustehenden Guts vereint ist, für die Zeit, als er davon Besitzer ist, verlustig. Diese Strafe ist durch öffentliche Kundmachung zu verschärfen. Ist die Hilfleistung zur Entweichung ohne Vorwissen der Obrigkeit selbst, von einem ihrer Beamten geschehen, oder von einem Diener, der zu Bewachung der Gefangenen eigens bestimmt ist, so ist der Verbrecher zur im ersten Grade zeitlichen harten öffentlichen Arbeit anzuhalten. Geschieht die Hilfleistung von einem Verbrecher, der dadurch nicht zugleich ein ihm anvertrautes Amt verletzet, so ist derselbe mit einem im ersten Grade zeitlichen, aber gelinderen Gefängnisse und öffentlicher Arbeit zu bestrafen. §. 76. 77. 78. 79.

Kriminalverbrechen, dessen ist auch derjenige schuldig, der aus Zorn, Rache, Feindschaft, Habsucht, oder sonst einer boshaften Absicht an jemanden gewaltsam Hand leget, wodurch

der

der Angefallene zwar nicht getödtet, aber auf eine beträchtliche Weise verwundet worden. Die Strafe dieses Verbrechens ist je nach dem Grade der unterlaufenen Bosheit, gebrauchten Gewalt, und der hieraus erfolgten Beschädigung im ersten Grade zeitliches hartes, oder gelinderes Gefängniß. Nur, wenn die Verwundung dem Leben gefährlich ist, oder den Verlust der Gesundheit auf immer nach sich ziehet, oder sonst ein besonderer Grad der Bosheit mit unterläuft, wird für solche Fälle der zweite Grad zeitlichen Gefängnisses bestimmet. Dem Verwundeten muß in jedem Falle Genugthuung geleistet werden, ihm aber sowohl, als seinem Weibe, und Kindern ist das Recht der Entschädigung vorbehalten, wenn die Verwundung auf ihren Nahrungsstand einfließt, oder denselben auf irgend eine Art Schaden zugezogen hat. §. 119. 120.

Kriminalverbrechen, dessen ist schuldig, wer jemanden aus böser Absicht an seinen Gliedern verstümmelt, sollte es auch auf eigenes Verlangen des Verstümmelten geschehen seyn. §. 121. Die Strafe darauf ist im ersten Grade zeitliches hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit. Diese Strafe ist bei gebrauchter Gewalt, und beträchtlicherer Beschädigung zu verschärfen. Dem Verstümmelten, wenn die That nicht auf eigenes Verlangen geschehen, wie auch seinem Weibe, und Kindern ist die Genugthuung, und Entschädigung vorbehalten. §. 122.

Kriminalverbrechen, dessen Abschaffung, (siehe Abschaffung. §. 822.

Kriminalverbrechen und dessen Anzeige, dessen sind enthoben die Blutsverwandte des Thäters in auf- und absteigender Linie, die Ehegatten, Aeltern, Kinder, Geschwisterkinder, und die ihm in der Seitenlinie noch näher Verwandten, oder im gleichen Grade Verschwägerten, in Rücksicht auf ihr nahes Verhältniß mit dem Thäter, eben so werden dieselben von der Schuldigkeit die Anzeige in politischen Verbrechen zu machen befreiet, jedoch befreiet sie diese Enthebung von denjenigen Strafen nicht, welchen sie als Theilnehmer oder Mitwirker in politischen Verbrechen und Uibertretungen nach den Gesetzen unterliegen, den 15ten Dezember 788.

Konfiskazionsstrafe in Deserzionsfällen, in der über Gesuche um Nachsicht derselben zu erstattenden Berichten, hat das Appellazionsgericht jederzeit die nähere Auskunft über das Alter und Geschlecht der vorhandenen Kinder, dann ob solche nicht etwann ein mütterliches, oder von einem andern zugefallenes Vermögen besitzen, und wie sie seit der Abwesenheit des Vaters ernähret werden, einzuholen. n. 419.

Kundmachung, öffentliche, des Verbrechens bestehet darinn, daß der Name des Verbrechers mit umständlicher, ihn kennbar bezeichnender Beschreibung seiner Gestalt, die begangene Missethat, und das zuerkannte Strafurtheil allgemein auf diejenige Art bekannt gemacht wird, die nach der Verfassung eines jeden Landes zur allgemeinen Kundmachung in andern Fällen eingeführet ist. §. 35.

Kund-

Kundmachung, öffentliche, (siehe Verschärfung. §. 34.

Kundschafter, (siehe Landesverräther. §. 48. Ausspäher. §. 49.

L.

Landesfürst, der die Ehrerbietung gegen denselben ausser Augen setzt, ist der beleidigten Majestät schuldig, (siehe beleidigte Majestät. §. 43. 44.

Landesfürsten und Staat betreffende Verbrechen, (siehe Kriminalverbrechen. §. 40.)

Landesverraths macht sich jeder ohne Unterschied, ob er ein Fremder oder Eingeborner ist, schuldig, welcher undankbar gegen das Vaterland und den Staat, dessen Bürger er ist, oder worinn ihm auch nur Aufenthalt, und Schutz gewährt wird, feindselig etwas unternimmt, das mittelbar oder unmittelbar zum allgemeinen Nachtheile gereichte, sey es nun öffentlich, oder in geheim, durch Rath, oder eigene That, mit, oder ohne Ergreifung der Waffen, allein, oder mit Zuthat von mehreren, durch Zusammschwörung, Verrätherey, Entdeckung der Staatsgeheimnisse, Verbindung mit Feinden, denselben geleistete Hilfe und Vorschub, oder durch was immer für eine Handlung dieser Art. Diese Verbrecher, und ihre Theilnehmer sind mit der Einziehung des Vermögens, welches in diesem Falle dem Staate ohne Rücksicht auf die etwann vorhandenen

Kinder ganz anheimfällt, und mit langwierigen schwerstem Gefängnisse im zweiten Grade zu bestrafen. §. 45. 46.

Landesverrath, wer als Theilnehmer zu behandeln, (siehe Theilnehmer. §. 47.

Landesverräther, als solcher ist ebenfalls zu betrachten ein Beamter, er sey Eingeborner oder Ausländer, der die ihm in seinem Amte bekannt gewordenen Staatsgeheimnisse entdecket; weiters derjenige, welcher sich in eine der Provinzen, oder zu Kriegszeiten in das Lager, oder in die Gegenden der Armee, oder sonst eines Korps begiebt, um etwas auszuspähen, und fremden Staaten, oder zur Kriegszeit dem Feinde davon Kundschaft zu geben; der Gegenstand der Ausspähung mag geringschätzig oder wichtig, von nachtheiligen Folgen seyn, oder nicht. §. 48.

Landesverräther, dessen Strafe, (siehe Ausspäher. §. 49.)

Landesverweisung, (siehe Abschaffung.)

Langwierige Strafe, (siehe Grad der Strafen. §. 23.)

Lossprechung von Verbrechen, (siehe Verbrechen und Strafbarkeit.)

M.

Majestät beleidigte, (siehe Kriminalverbrechen. §. 40.

Menschenraub, desselben macht sich schuldig, wer ohne Vorwissen, und Einwilligung der rechtmässigen Obrigkeit eines innerhalb den Grän-

Gränzen des Staats sich aufhaltenden Menschen mit List, oder Gewalt sich bemächtiget, um denselben wider seinen Willen an einen fremden Staat, eine auswärtige Macht, oder sonst innerhalb des Landes in eine unrechtmässige Gewalt zu überliefern. §. 134. Die Strafe des Menschenraubes ist im ersten Grade langwieriges hartes Gefängniß, welches verschärfet wird, wenn der Thäter ein Landeskind ist. §. 135.

Menschenraub, desselben wird auch schuldig, wer innerhalb den Landesgränzen in fremde Kriegsdienste, oder zur Ansiedlung in fremde Länder wirbt, obwohl dabei keine List, oder Gewalt gebraucht worden, und der Anwerber ein Landeskind desjenigen Staats wäre, dem er dadurch gedienet hat. §. 136. Wer in fremde Kriegsdienste wirbt, oder wer einen zu unserem Militarkörper gehörigen Mann auch nur zur Ansiedlung in fremde Länder wirbt, ist nach dem Kriegsgesetze zu bestrafen, worüber auch nur das Militargericht zu urtheilen hat. Geschieht aber die Werbung ausser den erst angezeigten Fällen, so ist die Strafe anhaltende öffentliche Arbeit im ersten Grade, die zu verschärfen ist, wenn der Thäter ein Landeskind ist, oder der Geworbene wirklich ausser Landes gesetzet worden. §. 137.

Menschenraub, als solcher ist zu betrachten, wer ein minderjähriges, unter des Vaters, Vormunds, oder sonst in einer Versorgung stehendes Kind mit Gewalt, oder List seinem Vater, Vormunde, oder Versorger in Geheim entführet, was immer für eine Absicht die-

diese Entführung zum Grunde habe, und es mag dem Kinde daraus ein Nachtheil zugehen, oder nicht. Ist dem geraubten Kinde kein Uibel zugefüget worden, so ist die Strafe des Raubes im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß. Ist mit dem Raube des Kindes ein Verbrechen begleitet, dann ist entweder die härtere auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe noch zu verschärfen, oder die gelindere Strafe in ein im ersten Grade anhaltendes hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit zu verwandeln. Diese Art der Strafe findet auch dann statt, wann ein Kind in der Absicht geraubet wird, um es einer andern Religion, als in der es geboren ist, zuzuführen. §. 138. 139.

Meuchelmord. Desselben ist schuldig, wer mit Verstellung, und Argliſt, durch Waffen, oder Gift auf eine Art gemordet hat, die von Seite des Ermordeten Vorsicht, und Vertheidigung ausschloß. §. 100. Die Strafe des Meuchelmords ist im zweiten Grade langwierige Anschmiedung. §. 101.

Militar stehet in landgerichtlichen Fällen ohne Unterschied des Verbrechens, er mag begütert oder unbegütert seyn, unter der Militargerichtsbarkeit, nur soll diese, ehe das Kriminalurtheil gegen den Landmann kund gemacht wird, dem Chef der Stände, zu denen der Uibelthäter gehört, die Sache anzeigen, damit derselbe ohne weitern aus dem Kataster der Stände gelöschet werde. n. 432. a.

Militar, (siehe Ausspäher. §. 49. Brandanlegung. §. 174. Verbrechen bei Militaren. §. 182.)

Digitized by Google

Militarausreisser, wenn auch derselbe anderer Verbrechen schuldig oder beinzüchtiget wäre, soll dennoch allzeit nach aufgenommenen Sumario sich mit der Militargerichtsbehörde wegen seiner Uibergebung oder ferneren Prozeßirung und Aburtheilung förderlich einvernommen werden. n. 133.

Militarverbrecher, (siehe Verbrecher beim Militar. n. 182.)

Misbrauch des obrigkeitlichen Amtes, dieses Verbrechens macht sich schuldig, wer in einem Amte die anvertraute Macht und sein Ansehen anwendet, um jemanden an Ehre, Vermögen oder wie sonst immer widerrechtlich Schaden zuzufügen, sich von jemand Vortheile zuzuwenden, jemanden zu Ausführung einer bösen Absicht und schädlichen Handlung wider einen Dritten verhilflich zu seyn. §. 59.

Misbrauch des obrigkeitlichen Amtes, dessen macht sich auch ein Richter schuldig, der durch Geschenke, oder sonst durch Leidenschaft und Nebenabsichten sich verleiten läßt, die ordentliche Gerechtigkeitspflege zu verändern, Recht zu versagen oder ein offenbar ungerechtes Urtheil zu schöpfen. §. 59. Die Strafe dieses Verbrechens ist hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit anhaltend im ersten Grade. Diese Strafe ist durch Ausstellung auf die Schandbühne, und öffentliche Kundmachung des Verbrechens zu verschärfen. §. 60.

Misbrauch des öffentlichen Amtes. Als Theilnehmer an diesem Verbrechen sind anzusehen, welche den Richter, oder die Obrigkeit durch Verheißungen, durch wirkliche mittelbar, oder

un-

unmittelbar zugewendete Geschenke oder durch andere sträfliche Wege zu dem Misbrauch des obrigkeitlichen Amtes zu verleiten suchen, ihre Absicht mag ihnen gelingen oder nicht, sie mögen zu ihren eigenen oder eines Dritten Vortheil handeln. Die Strafe dieses Verbrechens ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß und öffentliche Arbeit. Doch können nach Umständen auch Verschärfungen statt finden. §. 61. 62.

Misbrauch des obrigkeitlichen Amtes, (siehe Kriminalverbrechen. §. 40.)

Mitschuldige an der Verfälschung der Staatspapiere und deren Strafe, (siehe Verfälschung der Staatspapiere. §. 66. 67.)

Mitschuldige am Zweikampf, (siehe Zweikampf §. 110. 111.)

Mitschuldige, (siehe Theilnehmer.)

Mitwirkung durch Befehl, Anrathen, Belobung, Unterricht, durch Vorschub, oder was sonst zu der erfolgten Missethat Veranlassung, und Ursache gegeben, oder zur Zeit der verübten Missethat auf was immer für eine Art dazu Hilfe geleistet, oder auch nur zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen hat, wenn sie aus bösem Vorsatze und freiem Willen entsprunzen, macht eines Kriminalverbrechens schuldig. n. 611. §. 7.

Mord, desselben macht sich schuldig, wer einen Menschen mit tödtlichen Waffen anfällt, oder sonst an ihm auf eine Art gewaltsam Hand anlegt, daß die Verwundung tödtlich, und der Tod des Verwundeten entweder sogleich, oder auch nach einiger Zeit, ohne in der Zwi-

schen-

Digitized by Google

schenzeit zu Stand gebrachte Heilung desselben, nothwendig erfolgt §. 90. Die Strafe des gemeinen Mords ist im ersten Grade langwieriges hartes Gefängniß. §. 91.

Mord gemeiner, wenn durch denselben und die folgenden Gattungen des Mords zugleich auch das Band der väterlichen, mütterlichen und kindlichen Liebe, der ehelichen Treue, und der Verwandschaft in den §. 85. erwähnten Graden verletzt, denen hier noch die Geschwister der Aeltern und Großältern beizuzählen sind; wird durch denselben endlich die engere Verbindung verletzt, vermög welcher der Thäter dem Ermordeten zur Ehrerbietung verpflichtet gewesen, so soll die Strafe auf im zweiten Grade langwieriges hartes Gefängniß bestimmet, und noch durch empfindliche Zusätze verschärfet werden. Solche Verschärfungen finden auch dann statt, wann aus der Art des Mordes eine besondere Grausamkeit, und der Vorsatz hervorleuchtet, daß der Mörder dem Ermordeten den Tod empfindlicher zu machen gesuchet hat. §. 92. 93.

Mord, wenn er in Gemeinschaft von mehreren verübt worden, so ist jeder, der mit Wissen und Vorsatz dazu beigetragen hat, als ein Mörder zu bestrafen, er mag an den Ermordeten Hand angeleget haben, oder nicht. §. 94. Zorn, Uibereilung und Gähe (Gähheit.) Raufhandel und Tumulte sprechen zwar den Thäter überhaupt von der Schuld eines Mordes nicht frei. Nach Umständen aber kann in solchen Fällen die Strafe dennoch gemildert werden. §. 95.

Digitized by Google

Mörder, als solcher kann jener nicht angesehen werden, der jemanden in einer gerechten Nothwehr (Selbstvertheidigung) tödtet; doch gilt die Entschuldigung der Nothwehr nur dann, wann der Tödter erweist, oder sich aus den Umständen der Personen, des Orts, der Zeit gegründet schliessen läßt, daß er ohne gegebene Veranlassung von dem Getödteten auf eine Art angegriffen worden, daß er seine eigene Verwundung, oder gar den Tod mit Grunde befürchten konnte, oder wenn er erweist, er habe sich der gewaltsamen Vertheidigung, woraus der Tod seines Nebenmenschen erfolget ist, gebrauchet, um sein- oder seines Nebenmenschen Vermögen, oder Freiheit gegen einen ungerechten Angreifer zu schützen, dessen er sich ohne Gefahr eigener Verwundung, oder Tödtung zu bemächtigen nicht im Stande war. Des Verbrechens eines Mords aber ist schuldig, wer einen Menschen zwar nur in seiner Vertheidigung getödtet, aber die angezeigten Gränzen der gerechten Nothwehr überschritten hat, weil er ohne Schaden, und Gefahr sich dem Angriffe anders, als durch den Tod des Angreifers hätte entziehen, oder, da er sich des Angreifers, ohne ihn zu tödten, hätte bemächtigen können, oder, wenn er den Angriff, gegen welchen er sich nachher zu vertheidigen hatte, unmittelbar selbst veranlasset hätte. In solchen Fällen findet jedoch nur die Strafe zeitlichen Gefängnisses, und der öffentlichen Arbeit im ersten Grade statt, die bei besonders bedenklichen Umständen verschärfet werden kann. §. 96. 97.

Mord. Die Bestellung hiezu (siehe Bestellung zum Mord. §. 102. 103. 104.)

Mordbrennen, (siehe Brandlegung.)

Münzfälschung, dessen ist schuldig, wer ohne landesfürstliche Erlaubniß nach innländischen, oder einem in den Erblanden umlaufenden ausländischen Gepräge Münze schlägt, wenn gleich Schrott und Korn der ächten Münze gleich, allenfalls noch hältiger seyn sollte. §. 68. Die Strafe der Münzfälschung ist im ersten Grade zeitliches aber hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit. §. 69.

Münzfälscher ist derjenige, welcher nach landesfürstlichem, oder einem in den Erblanden umlaufenden Gepräge entweder aus ächtem Metalle ringhältigere Münze, oder mit ringschätzigerem Metalle unächte Münze schlägt, oder sonst durch Betrug falscher Münze das Ansehen der ächten giebt. §. 70. Die Strafe dieses Verbrechens ist hartes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit anhaltend im zweiten Grade. §. 71.

Münzverfälschung. Die Mitschuldigen an diesem Verbrechen sind, die eigene zur Münzung dienliche Werkzeuge von was immer für Gattung verfertigen, und zur falschen Münzung wissentlich herbeischaffen, oder auf was immer Art zur Verfälschung der Münzen mitgewirket haben. §. 72. Die Strafe der Mitschuld an Münzverfälschen ist im ersten Grade anhaltendes hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit. §. 73.

Münzfälscher. Als solche sind auch zu behandeln, welche ächte in- oder ausländische

Münzen auf was immer Art in ihrem inneren Werthe, und eignen Gehalte, nach welchem sie gemünzet worden, verringern. §. 74. Die Strafe dieses Verbrechens ist im ersten Grade anhaltendes hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit. §. 75.

Münzverfälschung, (siehe Kriminalverbrechen, §. 40.)

N.

Namen falscher, (siehe Trug §. 188.)

Nachsehung der Strafe. (Siehe Verbrechen und Strafbarkeit §. 180.)

Nachtzeit, dieser Ausdruck ist nach dem allgemeinen Verstande der Worte zu nehmen. 15. Juni 1787. n. 691. a.

Nachtzeit, der damals begangene Diebstahl, (siehe Diebstahl §. 161. c. §. 96.

Nothwehr, (siehe Mörder §. 96. 97.)

Nothzucht begehet derjenige, der eine Weibsperson in der schändlichen Absicht sie zu mißbrauchen durch gewaltthätige Bindung, oder durch Gehilfen seines Lasters ausser Stand setzet, seinen sträflichen Begierden Widerstand zu leisten, und der sie dann in einem solchen gewaltsamen Zustande wirklich mißbraucht. Auch ist dieses Verbrechens schuldig, wer durch vorgezeigte mörderische Waffen und Drohung sich derselben zu gebrauchen eine Weibsperson zur Duldung der schändlichen Mißbrauchung nöthiget. Die Strafe der Nothzucht ist im ersten Grade anhaltendes hartes Gefängniß

und

Digitized by Google

und öffentliche Arbeit, welche nach dem Grade der angewendeten Gewaltthätigkeit, oder des der Gemißbrauchten zugefügten Schadens zu verschärfen ist. Der beleidigten Weibsperson, welcher ihr Recht wegen der Genugthuung, und Entschädigung vorbehalten bleibt, ist zugleich auch eine dem Vermögen des Verbrechers angemessene reichliche Versorgung zuzuerkennen. §. 130. 131. 132.

Nothzucht, die Mitschuldigen hieran sind mit im zweyten Grade zeitlichen harten Gefängnisse, und öffentlicher Arbeit, so nach Beschaffenheit der Umstände auch mit Streichen verschärfet werden kann, zu bestrafen. Die Gehilfen bei einer Nothzucht sind der beleidigten Weibsperson ebenfalls zur Genugthuung, Entschädigung, und Versorgung verpflichtet, so weit das Vermögen des Verbrechers allein nicht zureichen sollte. §. 133.

O.

Obrigkeitliches Amt, dessen Mißbrauch (siehe Mißbrauch des obrigkeitlichen Amts. §. 59. 60. 61. 62.

Oeffentliche Arbeit, hat ebenfalls Grade der Verschärfung, welche von der mehreren Beschwerlichkeit, größeren Ungemächlichkeit, oder Verlängerung der Arbeit selbst abhängen, die eigentliche Bestimmung der Grade wird aus den in jedem Lande eintretenden besondern Umständen dem Ermessen des Kriminalrichters überlassen §. 31.

Ofe-

Oeffentliche Gewalt, dieses Verbrechens macht sich jener schuldig, welcher mit gesammelten mehreren Leuten gewaltsam in das Gebiet, Haus, Wohnung eines andern dringet, und daselbst an dessen Person, Haab, und Gut Gewalt ausübet, auch wenn die That bloß in der Absicht geschehen wäre, um angesprochene Rechte durchzusetzen, die Strafe der öffentlichen Gewalt ist ein hartes Gefängniß, das nie weniger als ein Monat, und nie über fünf Jahre dauert, und öffentliche Arbeit. Demjenigen aber, an welchem die öffentliche Gewalt verübt worden, bleibt dieser Kriminalbestrafung ungeachtet das Recht vorbehalten, die vollständige Entschädigung und Genugthuung zu suchen §. 54. 55.

Oeffentliche Gewalt, dieses Verbrechens ist schuldig, der sich dem Richter, einer vorgesetzten obrigkeitlichen Person, oder ihren Abgeordneten in Amtssachen, folglich auch derjenige, so sich einer Wache, oder einem Wächter in Vollziehung des obrigkeitlichen Befehls mit gewaltsamer Handanlegung widersetzet, auch wenn von der Widersetzung keine Verwundung erfolget ist §. 56. Ein solcher Verbrecher ist zum im ersten Grade zeitlichen, aber harten Gefängnisse zu verurtheilen. Wäre aber die Gewalt der Widersetzung groß, und mit Verletzung oder Verwundung verknüpft gewesen, so ist wider den Verbrecher im zweyten Grade zeitliches aber hartes Gefängniß zu verhängen §. 57.

Oeffentliche Gewalt, (siehe Kriminalverbrechen §. 40.

Oef-

Oeffentliche Kundmachung, des Verbrechens, (siehe Verschärfung §. 34.)

R.

Radelsführer bei Aufruhr, (siehe Aufruhr §. 53.

Raub, (siehe räuberische Angriffe §. 166. 167.)

Räuber, als solcher ist anzusehen, wer fremdes Vieh von dem Triebe, oder der Weide stihlt §. 168. die Strafe dieses Raubes ist im zweyten Grade zeitliches, aber hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit §. 169.

Räuberischen Angriffes, dessen macht sich schuldig, wer um einen Diebstahl auszuüben allein, oder in Gesellschaft mit andern eindringt, an eine Person gewaltsame Hand leget, und sie entweder mit angedrohter, oder wirklicher Mißhandlung zur Entdeckung des Guts, worauf seine räuberische Absicht gerichtet ist, zwingt, und wenn der Diebstahl darauf erfolget, macht er sich des Raubes schuldig §. 165.

Rauberischen Angriff begehet jener, welcher auf offener Landstrasse einen Reisenden, oder sonst einen Wandelnden auf freien Wege anfällt, und ihm was er an Gut, und Vermögen bei sich führet, ganz oder zum Theil abzunehmen, oder der es wirklich abnimmt, obgleich die That mit keiner Handanlegung begleitet war. §. 166. Wird der räuberische Angriff, oder Raub mit einer Gewaltthätigkeit

keit begangen, wodurch die angegriffene Person verwundet worden, so ist die Strafe im ersten Grade langwieriges hartes Gefängniß, und wenn die That mit einer besondern Grausamkeit begangen worden, im ersten Grade langwierige Anschmiedung. Ist aber der Raub ohne solche Gewaltthätigkeit verübt worden, so ist wider den Verbrecher zur Strafe anhaltendes hartes Gefängniß zu verhängen, und zwar anhaltend im zweyten Grade, wann der räuberische Angriff mit mörderischen Waffen, oder in Gesellschaft mehrerer Räuber, oder in einem einsam gelegenen, von Menschen selten besuchten Hause begangen worden §. 167.

Raubmord, dessen macht sich schuldig, wer einen Menschen in der Absicht überfällt, und tödtet, um des Ermordeten eigenes Vermögen, oder fremdes Gut, so unter Besorgung, und Verwahrung desselben stand, zu rauben. Der Angriff geschehe wo immer, auf freyer Strasse, in dem Hause, der Wohnung, oder in dem augenblicklichen Aufenthalte des Getödteten §. 98. Die Strafe des Raubmordes ist schwerstes Gefängniß auf langwierige Zeit im zweiten Grade; nur wenn aus der Art des Mordes, eine besondere Grausamkeit des Thäters hervorleuchtet, ist statt dem schwersten Gefängnisse die Anschmiedung zu verhängen. §. 99.

Raufhandel, (siehe Mord. §. 94. 95.)

Relegazion, (siehe Abschaffung.)

Rechtsfreunde, wenn sie sich des Trugs schuldig machen, (siehe Trug. §. 154.)

Rich-

Richter, welcher in eine peinliche Untersuchung verfällt, demselben ist die Ausübung seines Amtes währender Untersuchung verboten. n. 13. §. 433.

Richter, welcher sich durch Geschenke oder Verheißungen zum Misbrauch des obrigkeitlichen Amtes verleiten läßt, (siehe Misbrauch des obrigkeitlichen Amtes.)

Ruthenstreiche, (siehe Bestrafung mit Stockstreichen. §. 32.)

S.

Selbstmord ist, wenn jemand sich durch eine gewaltsame, und den Tod beförderende Handlung das Leben raubet, zu einer Zeit, da an ihm kein Merkmal einer Sinnenverrückung, oder einer schwereren Krankheit, die den Gebrauch der Vernunft hemmete, wahrzunehmen gewesen. Der Körper des Selbstmörders, wenn er entweder sogleich todt geblieben, oder ohne bezeigte Reue gestorben, ist durch den Schinder einzuscharren. Hat er zwischen der That, und dem erfolgten Tod Reue gezeiget, so ist dem Körper nur die ordentliche Grabstätte zu versagen, und er ohne alle Begleitung, und Gepräng einzugraben. §. 123. Ist der Selbstmord geschehen um sich der befürchteten Strafe eines begangenen Verbrechens zu entziehen, so soll der Name des Selbstmörders mit dem Inhalte seines Verbrechens, soweit es als gesetzmässig erwiesen angesehen werden kann, an dem Galgen geschlagen, und allgemein

kund gemacht werden. §. 124. Ist der Selbstmord zwar versucht aber ohne Willen und Mitwirkung des Thäters blos zufällig, oder aus anderen was immer für Ursachen nicht vollbracht worden, so ist der Verbrecher, er mag sich eine Wunde beigebracht haben, oder nicht, in das Gefängniß zu verschaffen, wo er, indem ihm jede Handanlegung an sich selbst unmöglich gemacht wird, auf unbestimmte Zeit so lange verbleibet, bis er durch Unterricht überwiesen, daß die Selbsterhaltung gegen Gott, den Staat, und ihn selbst Pflicht ist, eine vollkommene Reue zeigt, und Besserung erwarten läßt. §. 125.

Selbstvertheidigung, (siehe Mörder. §. 96. 97.)

Seuche, der hiebei begangene Diebstahl, dessen Strafe (siehe Diebstahl. §. 160. 161. h.)

Schandbühne, (s. Ausstellung auf die Schandbühne. §. 33.)

Schriften, wer darinn den Landesfürsten angreift, begeht das Verbrechen der beleidigten Majestät, (siehe beleidigte Majestät. §. 43. 44.)

Schwangerschaft, (siehe Abtreibung. §. 113. Weglegung. 116.)

Schwerstes Gefängniß, (s. Gefängniß schwerstes. §. 27. Anschmiedung. §. 29. Gefängniß hartes. §. 28.

Spion, dessen Strafe, (s. Ausspäher. §. 49.)

Spionen, (siehe Landesverräther. §. 48.)

Strafart soll ausser den im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Kriminalstrafen in Zukunft keine andere statt finden. §. 19.

Digitized by Google

Strafgesetz ist ohne Rücksicht vorgeschrieben, ob das Verbrechen vor, oder nach der Kundmachung dieses Gesetzes begangen worden, und ob der Verbrecher über das vor dem neuen Gesetze begangene Verbrechen nach den vorigen Gesetzen wäre gelinder behandelt worden. 28. März 788. n. 798.

Strafe ist nach dem gegenwärtigen Gesetze auszumessen, ohne auf diejenigen Gesetze zu sehen, die etwann in dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, bestehen mögen. n. 611. §. 11.

Strafe der Ausspäher, (s. Ausspäher. §. 49.)

Strafe der beleidigten Majestät, (siehe beleidigte Majestät. §. 42.)

Strafe der Deserteursbeförderung, (siehe beförderte Entweichung aus dem Kriegsdienste. §. 86. 87. 88.

Strafe der Münzfälscher, (siehe Münzfälscher. §. 73. der Theilnehmer. §. 75.

Strafe der Theilnehmung an dem Verbrechen des Misbrauchs der obrigkeitlichen Gewalt, (siehe Misbrauch des obrigkeitlichen Amtes. §. 62.)

Strafe der Landesverräther, (siehe Ausspäher. §. 49.)

Strafe des Verbrechens des Misbrauchs des obrigkeitlichen Amtes, (siehe Misbrauch des obrigkeitlichen Amtes. §. 60.)

Strafe der Verfälschung öffentl. Staatspapiere, (siehe Verfälschung der Staatspapiere. §. 63. die Mitschuldige. §. 66. 67.

Strang, (siehe Todesstrafe. §. 20.)

Strafurtheil kann, wenn ein Verbrecher durch Verbergung, Flucht, oder durch seinen Tod dem Arme der Kriminalgerichtsbarkeit entzogen worden, bei Verbrechen, die großes Aufsehen, und Aergerniß erwecken, oder bei welchen die Strafloſigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen ließe, auch an den Abwesenden oder dem Todten auf folgende Art vollzogen werden. Der Name des Verbrechers, die begangene Missethat, und das hierauf erfolgte Kriminalurtheil werden in einer Anzeige an einen Galgen geschlagen, und allgemein durch öffentliche Zeitungsblätter bekannt gemacht. §. 17.

Strafurtheil politisches, wenn bei der politischen Behörde, dem Kreisamte oder der Landesstelle ein solches zur Bestättigung vorgeleget wird, bei dem es aus den gepflogenen Untersuchungsakten erachtet, der Fall sey zur Kriminalverhandlung geeignet gewesen, kömmt es darauf an, ob der Kriminalrichter bereits eingeschritten ist, oder nicht. Ist der Kriminalrichter noch gar nicht eingeschritten, so kann das Kreisamt, oder die Landesstelle die sämmtlichen Akten der politischen Behörde, die das Strafurtheil geschöpfet hat, mit dem Befehle zurückschliessen, die Sache an den Kriminalrichter gelangen zu lassen, damit entweder, wenn er die That zur Kriminalverhandlung geeignet findet, mit der gesetzmäßigen Aburtheilung fürgehe, oder bei einem vorkommenden Bedenken die Belehrung von dem Kriminalobergerichte einhole. Ist aber

der

der Kriminalrichter bereits dabei eingeschritten, und hat die Sache zum Kriminalverfahren nicht geeignet gefunden, so soll das Kreisamt oder die Landesstelle, wenn sie hieran nicht wohl geschehen zu seyn erachtete, die Sache unmittelbar an das Kriminalobergericht gelangen zu lassen, damit dieses entweder die Bestättigung ertheile, daß die Sache wirklich zum Kriminal nicht gehöre, oder bei entdecktem Fehler des Kriminalgerichts die Akten demselben mit dem Auftrage zu seiner pflichtmässigen Amtshandlung übergebe. 6ten Nov. 788. n. 916.

Staat und den Landesfürsten betreffende Verbrechen, (siehe Kriminalverbrechen. §. 40.)

Staatsgeheimnisse, deren Entdeckung, (s. Landesverrath. §. 43. 44. Landesverräther. §. 48.)

Staatspapiere, deren Verfälschung, (s. Verfälschung der Staatspapiere. §. 63. 64. 65. 66. 67.)

Staatspapiere, deren Verfälschung, (s. Kriminalverbrechen. §. 40.)

Standrechtliche Fälle, (s. Todesstrafe. §. 20.)

Standrechtliches Verfahren greift bei Aufruhr Platz, (siehe Aufruhr. §. 53.)

Stelionatus crimen, (siehe Trug. §. 149.)

Stempel, der einen verfertiget, oder zu Verfertigung mitwirkt, oder mit einem unächten Stempel eine Stemplung vornimmt, oder wissentlich unächtes Stempelpapier verkauft, ist nach den Kriminalgesetzen zu behandeln. n. 301. §. 38.

Stockstreiche, (s. Bestrafung mit Stock. §. 32.)

T.

Theilnehmung an dem Diebstahl, (s. Diebstahl. §. 163. 164.)

Theilnehmer an den Verbrechen des Landesverraths, als solche sollen diejenigen behandelt werden, welche von dem Vorhaben des Landesverraths einiges Kenntniß gehabt, und der Obrigkeit nicht sogleich die Anzeige gemacht haben. §. 47.

Theilnehmer an den Verbrechen des Landesverraths, wie sie zu bestrafen, (siehe Landesverrath. §. 45. 46.)

Theilnehmer an dem Misbrauch des obrigkeitlichen Amtes, (siehe Misbrauch des obrigkeitlichen Amtes. §. 59. 60. 61. 62.

Theilnehmer der Münzfälschung, (siehe Münzfälscher. §. 74. 75.)

Theilnehmer, (siehe Mitschuldige.)

Todesstrafe soll ausser den Verbrechen, bei welchen nach dem Gesetze mit Standrechte verfahren werden muß, nicht statt finden. In den standrechtlichen Fällen aber ist der Strang zur alleinigen Todesstrafe bestimmet. Der zum Strang verurtheilte Verbrecher wird gehangen, erdrosselt, und ihm die ordentliche Begrabung versaget, des Verbrechers Körper, nachdeme er dem Volke zum Beispiele zwölf Stunden hangen geblieben, ist ohne Gepränze, oder Begleitung, wo es seyn kann, neben dem Richtplatz einzuscharren. §. 20.

Todesstrafe hat bei Aufruhr statt, (siehe Aufruhr. §. 53.)

Digitized by Google

Tod des Kriminalverbrechers, (siehe Vermögen des Kriminalverbrechers. §. 37.)

Tod des Verbrechers, (siehe Strafurtheil. §. 17.)

Tod des Thäters, (siehe Verbrechen und Strafbarkeit. §. 179.)

Trug im Allgemeinen, dessen macht sich schuldig, der durch was immer für Ränke, und List fremdes Eigenthum an sich zu ziehen, oder jemanden aus böser Absicht an Vermögen, Ehre, Freiheit, oder seinen Rechten zu schaden sucht, ohne Rücksicht auf die Mittel, deren sich der Betrüger bedienet, und ohne darauf zu sehen, ob er seine Absicht wirklich erreichet habe, oder nicht. §. 149.

Trug, dessen macht sich insbesondere schuldig, a) der Urkunden erfindet, mit, oder ohne Nachahmung fremder Hand die Unterschriften der Partheien ohne ihr Wissen entweder selbst beisetzet, oder durch andere beisetzen läßt, oder der bei schon verfertigten ächten Urkunden ohne Vorwissen, und Einwilligung der Theilnehmenden, und zu ihrem Nachtheile an dem Inhalte Aenderungen macht, da er z. B. ganz neue Verbindlichkeiten zusetzt, oder die bestehenden vergrößert, festgesetzte Verbindlichkeiten ganz auslischt, oder dieselben vermindert, der also in was immer für einer Art unächte Urkunden als ächte geltend zu machen sucht, oder den Sinn, und Inhalt ächter Urkunden fälschet. §. 150. b) Diejenige, welche in eigener oder fremder Sache falsches Zeugniß vor Gericht ablegen, oder jemanden zu Ablegung eines falschen Zeugnisses bere-

den:

den: die Beredung mag zu eigenem, oder eines Dritten Vortheil gereichen, die Zeugenschaft mag mit Eid, oder ohne selben geschehen, der gesuchte Endzweck mag erreichet seyn, oder nicht. §. 151. c) Diejenigen, welche falsche Namen, Würden, Karakter, und Stand annehmen, landesfürstliche oder obrigkeitliche Aufträge lügen, sich für Eigenthümer eines fremden Vermögens ausgeben, und sonst unter erborgtem Scheine sich unrechtmässigen Gewinn zueignen, jemanden an Vermögen, Ehre, Freiheit, oder den ihm zustehenden Rechten Schaden zufügen, oder jemanden zu Handlungen verleiten, zu denen er, ohne den ihm mitgespielten Betrug, sich nicht würde verstanden haben. §. 152. d) Diejenigen, die den minder aufgeklärten Geist irgend eines Menschen, seine ungeläuterte Religionsbegriffe, oder Vorurthele misbrauchen, um ihn zu gesetzwidrigen, oder solchen Handlungen zu verleiten, die ihm selbst oder anderen zum Nachtheile gereichen. §. 153. e) Die Rechtsfreunde, und Sachwalter, wenn sie zum Schaden der Parthei, die sich ihrer Vertheidigung anvertraut, dem Gegentheile Geheimnisse verrathen, welche ihnen in der Rechtssache, die sie zu vertreten übernommen, bekannt geworden, oder wenn sie dem Gegentheile in Verfassung der Rechtsschriften behilflich sind, oder sonst mit Rath, und That wider ihre eigene Parthei an die Hand gehen.

Trug. Da die in den §. 150. 151 152. 153. 154. ausgedrückten besondern Fälle des Truges die Gattung dieses Verbrechens nicht erschöpfen,

schöpfen, und die Wege der Betrügerei eben so mannigfältig in der Art, als verschieden in den Graden der Bosheit seyn können, so ist nicht wohl möglich, auf dieses Verbrechen, dessen mehrere, oder mindere Strafbarkeit von den begleitenden Umständen abhängt, eine bestimmte Strafe festzusetzen. Insgemein soll dasselbe durch anhaltendes oder zeitliches, durch hartes oder gelinderes Gefängniß, und öffentliche Arbeit bestraft werden, wobei dem Betrogenen, und Beschädigten das Recht auf Genugthuung, und vollkommene Entschädigung vorbehalten bleibt. Aber nach Umständen kann auch jede andere strengere Strafe gegen dieses Verbrechen verhängt werden. Zu verschärfen ist die Strafe, wenn aus dem Betruge jemand einen wirklichen beträchtlichen Schaden, oder den Verlust eines rechtmässigen Vortheils gelitten hat; wenn die gebrauchte List von solcher Art war, daß sich dagegen vorzusehen, oder sie zu verhindern, nicht wohl möglich gewesen; wenn der Thäter seine Betrügereien öfters wiederholt hat, oder dieses Verbrechens wegen bereits gestraft worden; wenn der Betrüger wegen des näheren Verhältnisses, worinn er mit dem Betrogenen stand, auch das in ihn gesetzte billige Zutrauen gemisbraucht hat; wenn der Betrüger eine wesentliche ihm bekannte Pflicht des Amtes, worüber er dem Landesfürsten, oder seinem Dienstesherrn den Eid geschworen hat, verletzet; wenn das falsche Zeugniß mit einem Eide begleitet worden. §. 155.

Tumult, (siehe Aufruhr §. 50. Theilnehmer §. 51. Mord §. 94. 95. Kriminalverbrechen. §. 40.)

U.

Uebereitung, (siehe Mord. §. 94. 95.)
Unterthanen, die sich zusammenrotten, (siehe Aufruhr §. 50. Theilnehmer §. 51.)
Urkundenverfälschung, (siehe Trug §. 150.)
Urtheil, in solchem ist die Dauer der Strafzeit jedesmal auszudrücken. §. 23.
Urtheil, (siehe Kriminalurtheil. §. 38.)

V.

Vaterland, wer gegen dasselbe undankbar, (s. Landesverrath.)
Verbergung des Verbrechens, (siehe Strafurtheil. §. 16.)
Verbindung mit Feinden, (siehe Landesverrath §. 43. 44.)
Verbrechen ist stets aus der Bosheit des Thäters zu entnehmen, nicht aus der Beschaffenheit und den Umständen desjenigen, an dem es verübt wird. Also werden Verbrecher auch an Uebelthätern, an Unsinnigen, an Kindern, an Schlaffenden, sogar an denjenigen begangen, die ihren Schaden, und Untergang selbst verlangen. §. 6.

Ver-

Verbrechen und Strafbarkeit erlischt durch den Tod des Thäters, derselbe mag vor oder nach seiner Einziehung, vor oder nach eingeleiteter Untersuchung, vor oder nach geschöpftem Urtheile gestorben seyn. §. 178. Bei Verbrechen jedoch, die unter dem Volke größere Aufmerksamkeit, und weiter verbreitetes Aergerniß erreget haben, oder wofern vor dem Tode des Verbrechers das Urtheil auf eine langwierige Strafe geschöpfet worden, soll mit dem Verstorbenen nach Vorschrift des §. 17. vorgegangen werden. §. 179. s. Strafurt. §. 17

Verbrechen und Strafbarkeit erlischt weiter, wenn der Landesfürst, oder eine zur Begnädigung berechtigte untergeordnete Obrigkeit nach den genauesten Schranken der ihr eingeräumten Gewalt, die verhängte Strafe ganz, oder zum Theile nachgesehen hat. Wann nur ein Theil der Strafe nachgesehen worden, ist das Verbrechen erst dann für getilget, und erloschen anzusehen, wann der nicht nachgesehene Theil der Strafe vollstrecket ist. §. 180. Wer von der rechtmässigen Kriminalbehörde nach gepflogener rechtlichen Untersuchung von dem ihm zur Last gelegten Verbrechen losgesprochen worden, und im Urtheile erkläret wird, daß seine Unschuld für erwiesen erkennet werde, kann des nämlichen Verbrechens wegen nicht nochmal in Untersuchung gezogen werden. Ist die Lossprechung nur aus Abgang rechtlicher Ueberweisung erfolget, eigentlich also die Untersuchung aus Abgang der Beweise aufgehoben worden, so findet eine abermalige Untersuchung statt, sobald neue Beweise hervorkommen,

men, von denen dem Richter bei Schöpfung des ersten Urtheils nichts bekannt gewesen ist. §. 181.

Verbrechen, solches ist für getilget anzusehen, wann der Verbrecher die ihm zuerkannte Strafe ausgestanden hat. §. 182.

Verbrechen und Strafbarkeit, gegen solches soll künftig keine Verjährung statt finden: und ist der Verbrecher nach dem Gesetze zu behandeln, was immer für eine Zwischenzeit von dem begangenen Verbrechen bis zur Entdeckung desselben verflossen seyn mag. §. 183.

Verbrechen und Strafen, der 160. §. ist allerdings so zu nehmen, daß jeder der in diesem §. angezeigten Umständen für sich allein zur Verschärfung der Strafe geeignet sey, und zwar jeder einzelne Umstand der in a. b. c. f. g. h. i. und e. angezeigten, zur Verschärfung auf die im ersten Grade anhaltende Strafe; jeder einzelne Umstand der in d. e. k. l. und in angezeigter zur Verschärfung auf die im zweiten Grade zeitliche Strafe. 5ten Sept. 788. n. 884.

Verbrechen, (siehe Kriminalverbrechen.)

Verbrecher, dessen Verhelung, (siehe Verhelung der Verbrecher. §. 82. 83. 84. 85.)

Verbrecher, (siehe Kriminalverbrecher.)

Verfälscher der Münzen, (siehe Münzverfälscher.)

Verfälschung der Staatspapiere, (siehe Kriminalverbrechen. §. 40.)

Verfälschung der Urkunden, (siehe Trug. §. 150.)

Verfälschung der Staatspapiere. Dessen ist derjenige schuldig, wer öffentliche Staatspapiere, die entweder für sich als Münze gelten, oder worauf öffentliche Kassen Zahlungen zu leisten haben, nachzumachen unternimmt, das Vorhaben mag zu Stand kommen, oder nicht, es mag hieraus die Beschädigung einer Kasse, oder eines Dritten erfolgen, oder nicht, das gefälschte Staatspapier mag eine öffentliche inländische, oder die Kasse eines fremden Staats betreffen. §. 63. Dieses Verbrechens ist auch derjenige schuldig, der in sich ächte öffentliche Staatspapiere durch Abänderung in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen, verfälscht, es mag die Verfälschung leicht oder schwer zu erkennen, aus der Abänderung eine wirkliche Beschädigung erfolget seyn, oder nicht. §. 64.

Verfälschung der Staatspapiere. Auf dieses Verbrechen ist in dem Falle des §. 63. im zweiten Grade langwieriges, in dem Falle des §. 64. aber im zweiten Grade anhaltendes hartes Gefängniß, oder Gefängniß mit harter öffentlicher Arbeit festgesetzet. In Fällen, wo wichtigere und besonders bedenkliche Umstände sich vereinigen, ist die Strafe durch Ausstellung auf der Schandbühne, und öffentliche Züchtigung mit Streichen zu verschärfen.

Verfälschung der Staatspapiere. Die Mitschuldigen an diesem Verbrechen sind, welche die bei Staatspapieren gewöhnlichen Unterschriften nachahmen, Wappen nachstechen,

Pa-

Papiere, Stempel, Matrizen, Buchstaben, Preßen, oder was immer sonst zur Verfälschung der Staatspapiere dienen kann, verfertigen, und den Verfälschern zum Vorschub der Verfälschung wissentlich überliefern, oder auf was immer Art zur Verfälschung der Staatspapiere mitgewirket haben. Die Strafe der Mitwirkung ist eben diejenige, welche im §. 65. bestimmt worden. §. 66. 67.

Verhelung, der Verbrecher macht sich schuldig, wer einen sichtbar Gebrandmarkten, einen aus dem Gefängnisse, oder Strafe Entflohenen, oder sonst einen ihm als Kriminalverbrecher Bekannten wissentlich in seiner Wohnung verbirgt, oder einem solchen auch nur einen zeitlichen, obschon nicht geheimen Aufenthalt giebt, wenn er gleich dadurch zur Fortsetzung des Verbrechens nichts beiträgt, folglich eine mehrere Theilnehmung an dem Verbrechen nicht zur Last liegt. §. 81.

Verhelung, der Verbrecher macht sich schuldig, der den Gegenstand eines Verbrechens, z. B. den Körper eines Ermordeten, gestohlenes Gut, u. d. gl., oder wer einige zur Ausübung eines Verbrechens eigens dienende Werkzeuge entweder bei sich, oder einem anderen Orte verborgen hält. §. 82.

Verhelung, der Verbrecher macht sich schuldig, der bei einem ihm bekannten Verbrecher durch Verkleidung, Unkennbarmachung, oder sonst in einem Wege beiträgt, daß derselbe vor der Obrigkeit unentdeckt, und verborgen bleibt. Die Strafe der Verhelung der Verbrecher ist, nachdem der verhelte Verbrecher gefährli-

Digitized by Google

licher und gemeinschädlicher ist, zeitliches, oder anhaltendes, gelinderes oder härteres Gefängniß, und öffentliche Arbeit. Jedoch ist derjenige, der seinen Verwandten in auf- oder absteigender Linie, seine ein- oder zweibändigen Geschwister, die Ehegenossen derselben, oder seinen eigenen Ehegenossen, oder seines Ehegenossen ein- oder zweibändige Geschwister verhelt, sollte ihm auch der Verhelte wirklich als ein Verbrecher bekannt seyn, nach dem Grade, als er dem Verhelten näher angehöret, mit minderer Strenge zu behandeln; unter dem ausdrücklichen Bedingnisse aber, daß der Verheler in jedem Falle zur Ausübung oder Fortsetzung des Verbrechens von seiner Seite nicht das Geringste beigetragen habe. §. 83. 84. 85.

Verhelung der Verbrechen, (siehe Kriminalverbrechen. §. 40.)

Verjährung der Verbrechen, (siehe Verbrechen und Strafbarkeit. §. 183.)

Verläumdung, derselben als eines Kriminalverbrechens macht sich schuldig, wer von jemanden in der sträflichen Absicht ihm Schaden zuzufügen, Vortheile, die dieser erwarten konnte, abzuwenden, ihm in seinem Rechte Eintrag zu thun, oder ihm sonst Unrecht zuzufügen, ein Verbrechen, oder eine gesetzwidrige Handlung angiebt, von deren Gewißheit er nicht überzeugt ist, ausgenommen der Thäter stellte sich vor der rechtmäßigen Obrigkeit als Ankläger gegen denjenigen, wider welchen die Angabe gerichtet ist. §. 127.

Verläumdung, dessen macht sich schuldig derjenige, der, wenn er sich auch vor der rechtmäßigen Obrigkeit stellet, und jemanden eines Verbrechens, oder einer gesetzwidrigen Handlung angeklaget hat, weder die Wahrheit seiner Anklage beweisen, noch einen hinlänglichen Grund, warum er dieselbe unternommen, anführen kann. War die Verläumdung für den Verläumdeten ohne Folge und Nachtheil, so ist die Strafe im ersten Grade zeitlich gelinderes Gefängniß, und öffentliche Arbeit, so mit Streichen verschärft werden kann; Wofern aber dem Verläumdeten dadurch Schaden zugefügt, oder die Verläumdung aus boshafter Absicht vollzogen worden, so ist die Strafe der Verläumdung im ersten Grade zeitliches hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit nebst öffentlicher Bekanntmachung des Verbrechers. Die Bekanntmachung muß aber mit Vorsicht eingeleitet werden, damit die Verläumdung zum größeren Nachtheile desjenigen selbst, den sie betroffen hat, nicht dadurch mehr verbreitet, oder ein Andenken erneuert werde. Die Strafe ist zu verlängern, oder zu verschärfen, nachdem größere Bosheit mit unterläuft, der dadurch zugefügte Schaden beträchtlicher, oder das Band der Verwandschaft, und die Pflicht der Ehrfurcht nach dem §. o. stärker dadurch verletzet worden. Dem Verläumdeten bleibt dabei das Recht der Genugthuung, und vollkommenen Entschädigung beständig vorbehalten. §. 127. 128. 129.

Verlust des Adels, (s. Verschärfung. §. 34.)

Vermögen des Kriminalverbrechers, von dem Fruchtgenuße desselben wird jeder Kriminalverbrecher vom Tage des ergangenen Urtheils, das ihn schuldig erkennt, verlustiget. Von diesem Fruchtgenuße ist seinem Weibe, und seinen Kindern der standesmäßige Unterhalt gerichtlich zu bestimmen, und abzuführen, der Ueberrest aber hat, so lange die Strafzeit dauert, dem Kriminalfond zuzufliessen, und ist lediglich zur Unterhaltung der Arrestanten, und Erhaltung der Frohnfesten zu verwenden. §. 36.

Vermögen des Kriminalverbrechens, frei eigenes, fällt, wenn der Verurtheilte während der Strafzeit stirbt, denjenigen zu, denen die Erbschaft nach der gesetzlichen Erbfolge gebühret, ungeachtet eine letztwillige Anordnung vorhanden, und diese zu was immer für einer Zeit wäre errichtet worden. Der Verurtheilte aber, der seine Strafzeit geendiget, tritt in alle Rechte des Eigenthums zurück. § 37.

Vermögen, dessen Einziehung, (siehe Verschärfung. §. 34.)

Verrätherei, (siehe Landesverrath. §. 43. 44.)

Vestungsbau. Dahin sind die Verbrecher nicht mehr abzugeben. 1ten Sept. 783. n. 182.

Verschärfung der Kriminalstrafen, hierunter gehöret a) die öffentliche Kundmachung des Verbrechens, b) die Einziehung des Vermögens, c) der Verlust des Adels. Beide ersteren Verschärfungen können von dem Kriminalrichter nicht verhänget werden, wo sie bei einem Verbrechen nicht ausdrücklich im gegenwärtigen Gesetze bestimmt sind. §. 34.

Verschärfung der Strafe, (siehe Brandmarkung. §. 39.)

Versperrtes Gut. Die Strafe des an denselben begangenen Diebstahls (siehe Diebstahl §. 160. 161. d.)

Verstümlung, was in den 121. und 122. §. hierüber geordnet wird, hat seine Anwendung auch auf die Selbstverstümlung; und wenn diese zugleich in der Absicht unternommen wird, um sich dem Kriegsdienste zu entziehen, so ist nebst der Kriminalstrafe auch dasjenige zu beobachten, was hierwegen insbesondere die politischen Verordnungen vermögen. 9. Mai 1788. n. 825.

Verstümlung, (siehe Kriminalverbrechen §. 121 122.)

Versuch eines Verbrechens, wenn solchen nicht die in §. 9. ausgedrückten Umstände begleiten, kann von einer Anschuldung, und also auch von einer Bestrafung keine Rede seyn, wo aber diese Umstände eintreten, wird dem Verbrecher das versuchte Verbrechen angeschuldet, und also giebt zu seiner Bestrafung die auf das betreffende Verbrechen angesetzte Strafart die Richtschnur 25. Mai 1787. b.

Versuch des Verbrechens, (siehe Kriminalverbrechen n. 611. §. 8.)

Verurtheilter, in wie weit seine letztwillige Anordnung gilt, (siehe letztwillige Anordnung n. 683.)

Verwundung und dessen Strafe, (siehe Kriminalverbrechen §. 119. 120.)

Viehdieb, (siehe Räuber §. 169.)

Wal-

W.

Waldung, der in dem eingezäumten begangene Diebstahl, (s. Diebstahl §. 160. 161. d.)

Weglegung gefährliche eines Kindes, dessen macht sich schuldig, wer ein lebendiges Kind in einem Alter, das sich zu seines Lebensrettung selbst Hilfe zu schaffen unvermögend ist, wegleget, um dasselbe der Gefahr des Todes Preis zu geben, oder auch nur seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, was immer für eine Absicht ihn zu dem Verbrechen bewogen habe, ohne Unterschied, ob der Tod des weggelegten Kindes erfolget ist, oder nicht. a) Ist die Weglegung an einem einsamen von gewöhnlichem Besuche der Menschen entlegenen Orte geschehen, oder war das abgelegte Kind so verhüllet, daß es nicht wohl von den Vorübergehenden erblicket werden konnte, oder daß dadurch sein Wimmern zu vernehmen, wo nicht gehindert, wenigstens erschweret ward. b) Hat die Weglegung jemand unternommen, dem die natürlichen, oder bürgerlichen Gesetze die Sorgfalt für die Erhaltung des weggelegten Kindes zur Pflicht machten. c) Ist der Tod des weggelegten Kindes, bevor es gefunden worden, erfolgt, und zwar durch die Weglegung veranlaßet worden, so ist die Strafe in den beiden ersteren Fällen der erste Grad, in dem letzten Falle aber der zweite Grad anhaltenden harten Gefängnisses, das noch nach dem Grade der dabei untergelaufenen Bosheit zu verschärfen ist. Geschah aber die Weglegung an einem

nem gewöhnlich besuchten Orte, auf eine Art, daß die baldige Wahrnehmung des Kindes nothwendig war, oder sich wenigstens mit allem Grunde erwarten ließ, dann ist die Strafe im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, und öffentl. Arbeit §. 116. 117. 118.

Weib des Verbrechens, (siehe Kriminalstrafe n. 611. §. 16.)

Werber falsche, und deren Strafe, (s. Menschenraub §. 136. 137.)

Widersezung, (s. öffentliche Gewalt §. 56. 57.)

Z.

Zeitliche Strafe, (s. Grad der Strafen §. 23.)

Zeugniß falsches, (siehe Trug §. 151.)

Zusammenrottung, als Theilnehmer an diesen Verbrechen sollen auch diejenigen behandelt werden, welche sich in eine Zusammrottung, von der sie die Absicht der Widersetzung wußten, miteinziehen lassen, und dabei beharren, wenn sie gleich weder des Vorsatzes ihrer eigenen Mitwirkung, noch einer wirklich verübten That überwiesen werden könnten §. 52.

Zusammenrottung, (siehe Aufruhr §. 50. Theilnehmer §. 51. Landesverrath §. 43. 44.)

Zusammenschwörung, (s. Landesver. §. 43. 44.)

Zweifache Ehe, dieses Verbrechens macht sich schuldig, wer durch das Band giltiger Ehe gebunden, mit einer andern Person, sie sei ledig, oder verheurathet, eine zweite Ehe schließt §. 75. Hat jener Theil, mit welchem der Verbrecher die zweite Ehe schließt, von dem

dem Bande der ersten Ehe gewußt, so ist des Verbrechers Strafe im zweiten Grade zeitliches hartes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit; des Theilnehmers Strafe ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit §. 176. War dagegen dem Theile, mit welchem die zweite Ehe geschlossen worden, das Band der ersten Ehe verborgen, so ist der Verbrecher mit der dem Betruge in §. 155. ausgemessenen Strafe zu belegen, dem unschuldigen Theile aber bleibt das Recht der vollkommenen Entschädigung vorbehalten §. 177.

Zweikampf, dessen ist schuldig, der jemanden zum Streite mit tödtlichen Waffen ausfodert, was immer für eine Ursache die Ausfoderung veranlasset habe. Denn das Ansehen der öffentlichen Gesetze und Rechtsverwaltung, welche jeden Beleidigten, sein Vermögen, und seine Ehre gegen jeden Beleidiger in Schutz nehmen, und vertheidigen, die Aufrechthaltung der gemeinen Ordnung, Ruhe, und Sicherheit gestatten nicht, daß sich ein einzelner Bürger mit gewaffneter Hand selbst Recht schaffe, und sein, und das Leben seines Gegentheils, und Mitbürgers auf die Spitze setze. Dieses Verbrechen wird sowohl von Seite des Ausfoderers als des Ausgefoderten, für vollbracht angesehen, sobald sie sich zum Streite mit tödtlichen Waffen gestellet haben, es mag der Tod, oder auch nur eine Verwundung, allenfalls auch keines von beiden erfolget seyn. Ist der Tod eines Theils der Zweikämpfer erfolget, so ist der Uiberlebende, wenn er der Ausfoderer gewesen,

wie

wie jeder andere gemeine Mörder anzusehen. Ist aber der Uiberlebende der Ausgefoderte gewesen, so ist er mit im ersten Grade anhaltendem harten Gefängnisse, und öffentlicher Arbeit zu bestrafen. Der Wittwe, und den Kindern des Getödteten, er mag der ausfodernde, oder ausgefoderte Theil gewesen seyn, ist gegen den Uiberlebenden das Recht der vollkommenen Entschädigung vorbehalten. Ist in dem Zweikampfe keiner der Streitenden geblieben, so ist der Ausfoderer mit im ersten Grade zeitlichem, aber hartem Gefängnisse, und öffentlicher Arbeit, der Ausgefoderte mit im ersten Grade zeitlichem, aber gelinderem Gefängnisse zu belegen §. 105. 106. 107. 108. 109.

Zweikampf, die Mitschuldigen an diesem Verbrechen sind a) die sich zu dem Zweikampf als Beistände, oder sogenannte Sekundanten, für einen der Streitenden gestellet; b) Die zur Ausfoderung, oder zur Annehmung derselben auf was immer Art beigetragen, auch schon die, welche Verachtung demjenigen gedrohet, oder bezeiget haben, der dem Gesetze getreu, die Ausfoderung abzuleiten gesucht hat. Die Strafe der Mitschuld am Zweikampfe ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, doch ist dasselbe gegen die Beistände auf längere Zeit auszumessen §. 110. 111.

Zorn, (siehe Mord §. 94. 95)

Zusammenkünfte, in den Häusern (siehe Aufruhr und Tumult §. 51.)

Digitized by Google

Strafen

über

politiſche Verbrechen.

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

Abfall, von dem christlichen Glauben. Der einen christlichen Religionsverwandten durch falschen Unterricht, oder Ränke hiezu bestimmet, und ihn zur Verläugnung aller Religion, oder zur Annahme einer, die das Evangelium läugnet zu verleiten sich anmasset, begeht ein politisches Verbrechen §. 64. Eben ist derjenige ein politischer Verbrecher, welcher einer der herrschenden Religion zugethanen Gemeinde offenbare Irrlehre, oder Unglauben einzuflössen, und sie von der herrschenden Religion abzuwenden sich bestrebt §. 65. Im ersteren Falle soll ein solcher Verbrecher auf der Schandbühne ausgestellt; und mit zeitlichem strengeren Gefängnisse beleget werden. Im zweiten Falle ist zur Strafe anhaltendes strengeres Gefängniß bestimmet §. 66.

Abschaffung aus einem bestimmten Lande, solche kann sich nur auf einem einzigen Orte erstrecken, und die Freyheit des Verurtheilten sich an jedem andern Orte seine Nahrung zu suchen nicht beschränken. Der Verurtheilte kann aus seinem Geburtsorte, oder dem Orte, wo er sich zehn Jahre aufgehalten hat, außer den Fällen der §. 71. und 73. bestimmten Verbrechen niemals abgeschaffet werden §. 18.

Adel, (siehe Hausarrest.)

Allmosen begehren, (siehe Muthwillen §. 60.)

Amt öffentliches, der solches begleitet, wann er mit Hausarrest zu bestrafen, (siehe Hausarrest §. 15.)

Anschuldung, eines politischen Verbrechers fließt aus der mit freien Willen begangenen That: wenn daher eine sonst zum politischen Verbrechen geeignete Handlung unter den in §. 5. des Strafgesetzes angezeigten Umständen begangen worden, kann sie dem Thäter als ein politisches Verbrechen nicht angeschuldet werden §. 2.

Anschuldung eines politischen Verbrechens trift nicht blos den Thäter, und jeden der zu der That mit seinem Willen mitgewirket hat, sondern auch jeden, der wissentlich die That veranlasset, oder aus derselben Vortheil gezogen hat §. 3. (siehe Versehen.)

Anschuldung eines politischen Verbrechens geschieht nach den Gesetzen desjenigen Orts, wo die That begangen worden. Ein in einem fremden Lande begangenes politisches Verbrechen wird nach dem gegenwärtigen Gesetze an einem erbländischen Unterthan nur damals bestraft, wann dieser sich zu Verübung desselben in das fremde Land begeben hätte. In einem solchen Falle ist die That so zu behandeln, als wäre sie in dem Orte begangen worden, auf welchen sie wirket §. 5.

Apotheke, (siehe Giftwaare §. 20. 21.)

Arbeit öffentliche, (siehe Zuchthäuser §. 850.)

Arreste sind strengere und gelindere. In dem strengeren Arreste werden dem Verurtheilten

a) Eisen an die Füsse geschlagen, b) bloß Bretter zur Liegerstatt angewiesen, c) keine Besuche als im Beyseyn einer obrigkeitlichen Person gestattet, d) ihm wird kein anderes Getränk als Wasser zugelassen, e) und angemessene Arbeit zugewiesen §. 13.

Arrest, dessen Verschärfung kann durch Fasten geschehen, daß nämlich den Verurtheilten während der Arrestzeit keine andere Nahrung als Wasser und Brod zugelassen wird §. 16.

Arrest gelinderer, in demselben wird der Verurtheilte mit Anschlagung der Eisen verschonet, und wenn er sich seine Nahrung aus eigenen Mitteln, oder aus freiwilliger, nicht durch Betteln erzwungenen Unterstützung seiner Verwandten oder Freunde zu verschaffen vermag, wird ihm auch seine Beschäftigung selbst überlassen. Doch bleiben auch diesem alles Bettgewand, und Strohsäcke, wenn sie gleich aus Eigenem beigeschaffet werden wollten, verboten §. 13.

Arrest gelinder, (siehe Hausarrest.)

Arreststrafe, oder öffentliche Arbeit, die Dauer derselben ist zeitlich, oder anhaltend. Die zeitliche kann von einem Tage bis auf ein Monat verhänget werden, die anhaltende nie unter einem Monate, und nie über ein Jahr. Die eigentliche Dauer ist in dem Strafurtheile klar auszudrücken. Bei Verurtheilten, denen ein Amt obliegt, oder bei denen die längere Dauer der Strafe ihrem, und der ihrigen Nahrungsstande schädlich werden könnte, ist die verdiente Strenge der Strafe mehr in der Verschärfung, als in der Dauer zu setzen. §. 17.

Digitized by Google

Arzney, (siehe Giftwaren §. 20. 21.)
Attestat, falsches, welches dem Dienstbothen gegeben wird (siehe Dienstbothen §. 51. 52.)
Aufsicht, wer hiebei seine Pflicht versäumet (siehe Kinder §. 22. 23. 24.)
Ausstellung auf der Schandbühne, bei solcher wird der Verurtheilte in Eisen geschlossen, in einem Orte, der eine Menge Volks zu fassen fähig ist, auf einem erhöhten Gerüste mit entblößtem Haupte, bewachet, um Mittagszeit durch eine Stunde der öffentlichen Schau ausgestellt, und in einer vor der Brust hangenden Tafel mit einigen Worten das begangene Verbrechen angezeiget. Das Strafurtheil kann diese Ausstellung auf der Schandbühne entweder nur für ein einzigesmal, oder zum zweiten und drittenmal verhängen. §. 12.
Ausgelassenheit auf der Gasse (siehe Muthwille §. 60.)

B.

Bäume ausreissen, (siehe Muthwille. §. 60.)
Baumfrüchte, (siehe Diebstahl. §. 30.)
Beamter, (siehe Vollmacht. §. 26.)
Begiessen, (siehe Muthwille. §. 60.)
Beschädigung auf der Strasse, (siehe Muthwille. §. 60.)
Betrüger, welche sich in die Geschäfte eines Dritten einmengen, und ihn durch ersonnene Vorspieglungen zu muthwilligen Streitigkeiten und Beschwerführungen verleiten und veranlassen,

Digitized by Google

lassen, sind unter die politische Verbrecher zu zählen. §. 32. Die Strafe dieses Verbrechens ist zeitliches gelinderes Gefängniß: wenn aber der Thäter mit dieser Art Betrugs Gewerb getrieben hat; wenn dabey beträchtliche Gelderpressungen untergelaufen; wenn Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten aufgehetzet worden sind; wenn sich in den überreichten Schriften falscher Angebungen, boshafter Wendungen, und unanständiger Ausdrücke bedienet worden; oder wenn eine bereits vorgegangene Bestrafung ohne Wirkung geblieben ist; so soll die Strafe des Arrestes mit Fasten und Züchtigung durch Streiche verschärfet, allenfalls die Ausstellung auf der Schandbühne verhänget, Fremde aber sollen aus den sämmtlichen erbländischen Staaten abgeschaft werden.

Betteln, (siehe Muthwille. §. 60.)

Bücher verbotene, (siehe politische Verbrechen.)

D.

Darangeld, (siehe Dienstlohn. §. 50.)

Diebstahl, als ein politisches Verbrechen, dessen macht sich ein Dienstboth schuldig sowohl, wann er seinem Dienstherrn das demselben eigenthümliche Gut in dem §. 29. bestimmten geringeren Werthe entzieht, als, wenn er wissentlich eine für seinen Dienstherrn erkaufte Waare in höherem Preise aufrechnet, als sie bezahlet worden, oder wenn er Waare in schlechteren Eigenschaften, in ringerem Gewichte liefert, als in welchem sie von ihm angegeben,

und

und von dem Dienstherrn bezahlet worden. §. 31. (siehe Diebstahl §. 29.)

Diebstahl als ein politisches Verbrechen, dessen macht sich schuldig, wer fremdes bewegliches Gut, dessen Werth nach der Wienerwährung im ganzen bis fünf und zwanzig Gulden, oder weniger beträgt, einem oder mehreren Besitzern oder Eigenthümern ohne ihr Vorwissen und Einwilligung auf einmal, oder zu wiederholtenmalen, allein oder mit Gehülfen, oder Unternehmern betrüglicher Weise entzieht, wofern die Art der Entziehung nicht mit einem der in §. 160. von c. bis e. enthaltenen erschwerenden Umständen begleitet ist. §. 29. Auch bei größerem Werthe des entfremdeten Guts gehören folgende Diebstähle unter die polittschen Verbrechen. a) Holzentfremdungen, die in einer freien nicht eingefangenen Waldung geschehen: b) Wilddiebstähle, die von einem der Jagdbarkeit nicht befugten Thäter auf was immer Art, obgleich allenfalls auf eigenem Grunde unternommen werden; c) die Entfremdungen der Feld- und Baumfrüchte auf offenem Felde. §. 30. (siehe Diebstahl § 160. in dem Kriminallexikon.)

Diebstahl als ein politisches Verbrechen, dessen Strafe ist nach dem Grade des unterlaufenen Betrugs, und des dem Bestohlenen zugegangenen Schadens, Arrest, Züchtigung mit Streichen, und sonstiger Verschärfung. Bey Wiederholung des Verbrechens ist die Vorsehung zu treffen, daß der Schuldige auch nach ausgestandener Strafe durch angemessene Zeit unter der Aufmerksamkeit der Polizey in Ansehen seiner Aufführung, und ehrbaren Nahrungserwerbung gehalten werde. §. 32.

Digitized by Google

Diebstahl, und jede Handlung so nach dem Strafgesetze in sich selbst unter die Kriminalverbrechen nicht gehörte, kann deswegen als ein Kriminalverbrechen nicht angesehen und behandelt werden, weil der Thäter sich bisher andere Handlungen schuldig gemacht hat, die zum Kriminalverbrechen geeignet gewesen, und wegen welchen er abgestraft worden. 9 May 1788. N. 826.

Diebstähle, soweit solche vorfallen die zur politischen Verhandlung geeignet sind; und so viel das Gesetz in seinen ausgemessenen Graden der Dauer, in der Zahl der Streiche, oder in sonstigen Verschärfungen ein richterliches Ermessen zuläßt, ist die politische Obrigkeit in dem §. 2. des zweiten Theils vom Strafgesetze durch die Berufung auf den 14. §. des ersten Theils schon angewiesen, daß die Bestimmung des eigentlichen Ebenmasses zwischen Verbrechen und Strafen auch auf die vorgegangene öftere Bestrafung Rücksicht zu nehmen sey. 9 May 1788. N. 826.

Diebstahls Wiederholung, (siehe Diebstahl. §. 32.)

Dienstboth ist als ein politischer Verbrecher zu behandeln, a) der von mehreren Dienstherren zugleich ein Darangeld annimmt, und sich dadurch zum Dienste verdinget: b) der nach angenommenen Darangelde den Dienst nicht antritt: c) der aus dem Dienste ohne die in der Dienstbotenordnung enthaltenen besonderen Umstände entweicht d) der seinem Dienstherrn mit Schimpfworten, oder sonst auf eine offenbar unanständige Art begegnet: e) der durch

Ver-

Verweigerung einer ihm obliegenden Dienstverrichtung, oder offenbare Fahrläßigkeit seinem Dienstherrn Schaden verursacht. §. 49. Auf ausdrückliche Anklage des beleidigten Dienstherrn ist der Verbrecher mit Streichen zu züchtigen, oder zum zeitlichen nach Umständen der mehreren oder minderen Bosheit, des größern, oder geringeren Schadens zu einem strengeren, oder gelinden Gefängnisse zu verurtheilen. §. 50.

Dienstboten, (siehe Diebstahl. §. 31.)

Dienstherr, der dem austretenden Dienstbothen das Zeugniß der Treue ausstellt, dessen Untreue ihm bekannt war, ist eines politischen Verbrechens schuldig. §. 51. Zur Strafe ist wider den Schuldigen zeitliches gelindes Gefängniß zu verhängen. §. 53.

E.

Ehebruch begeht derjenige, wer durch das Band rechtmäßiger Ehe mit einem Ehegatten vereint, und dadurch zur ehelichen Treue verpflichtet, sich mit einer andern unverehlichten, oder ebenfalls verehlichten Person fleischlich vermischet. §. 44. Bei diesem Verbrechen soll die politische Behörde sich von Amtswegen nie, sondern nur dann einmengen, wann der beleidigte Theil, Mann oder Weib, die Untersuchung und Bestrafung ausdrücklich fodert: doch sind auch diese nicht mehr zu hören, wenn sie die Beleidigung, nachdem sie ihnen bekannt geworden, entweder ausdrücklich, oder durch fortge-

gesetzte eheliche Beiwohnung verziehen haben. §. 45. Die Strafe des Ehebruchs ist Züchtigung mit Streichen, oder zeitliches durch Fasten verschärftes Gefängniß. Die Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erklärt, den schuldigen Gatten anzunehmen, und mit demselben in ehelicher Verbindung zu leben. §. 46.

Ehekontrakt, wenn solcher in den Erblanden von jemanden mit Verschweigung eines ihm bekannten, in den Landgesetzen gegründeten Hindernisses geschlossen wird, und solcher sich ohne vorläufig bemerkte ordentliche Dispensazion trauen läßt, oder wenn ein Eingebohrner in ein fremdes Land sich begiebt, um daselbst eine Ehe zu schließen, zu der er nach dem Landesgesetze nicht berechtiget wäre: oder wenn Aeltern die Gewalt über ihre Kinder dahin mißbrauchen, um sie zu einer Ehe wider ihren Willen auf eine Art zu zwingen, die in dem Gesetze die Nichtigkeit des Kontrakts wirkte, so wird andurch ein politisches Verbrechen begangen. §. 47. Zur Strafe wird zeitliches strengeres Gefängniß, auch öffentliche Arbeit bestimmt. Der Verführer ist mit mehrerer Strenge zu behandeln, auch die Strafe zu verschärfen, wenn dem einen Theile das bestehende Hinderniß ganz verborgen geblieben, mithin derselbe unschuldig in die nichtige Ehe eingezogen worden ist. Dem unschuldigen Theile bleibt das Recht vollkommener Entschädigung und Genugthuung vorbehalten. §. 48.

Ehehinderniß, (siehe Ehekontrakt. §. 48.)

Emigrazionsfälle, in solchen sind die Juden mit den Christen vollkommen gleich zu halten, mithin auch nach gleichen Gesetzen zu bestrafen, wenn sie dagegen handeln 19 Aug. 1788. n. 876.

Erlaubte Spiele, (siehe Spiele. §. 34.)

F.

Fahren schnelles, (siehe Kinder. §. 24.)

Fahrläßigkeit des Dienstbothen, (siehe Dienstboth §. 50.)

Falsche Urkunden zur Paßirung, (siehe Kontumatz §. 250.)

Fangeisen, (siehe Gesundheitsanstalten §. 28.)

Fanggruben, (siehe Gesundheitsanstalten.)

Fasten, (siehe Arrest §. 16.)

Feldfrüchte, (siehe Diebstahl §. 30. c.)

Fenster einwerfen, (siehe Muthwille §. 60. b.)

Feuer, wenn solches durch eine unvorsichtige, gefährliche Handlung entstehet, und dadurch Hab und Gut der Mitbürger in Gefahr gerathen kann, so ist diese Handlung ein politisches Verbrechen, z. B. a) wenn auf Hausböden in Stallungen, in Holzbehältnissen, oder sonst in Zimmern, und Gewölbern, die mit feuerfangenden Waaren angefüllt sind, Tabak geschmaucht wird, b) wenn solche Oerter mit frey brennendem Lichte betreten werden: c) oder überhaupt eine Handlung, die der Feuerordnung zuwider läuft, verübt wird. §. 57. Die Strafe ist zeitliches gelindes Gefängniß,

oder bei besonderem Grade der Unvorsichtigkeit Züchtigung mit Streichen.

Feuerordnung, (siehe Feuer §. 58.)

G.

Gemälde verbotene, (siehe politische Verbrecher §. 58.)

Gesundheitsanstalten, als Verbrecher gegen dieselbe werden alle Handlungen erkläret, von welchen der Thäter weis, daß sie dem Gesundheitsstande schädlich, oder gefährlich seyn können. Und da hierinn der Erfindsamkeit des Eigennutzes, der Argliſt und Bosheit zuvorzukommen, und alle möglichen Fälle und Handlungen in dem Gesetze auszudrücken nicht thunlich ist; so werden, ohne die übrigen auszuschließen, hier wenigstens die gewöhnlichern angeführt, a) wenn todtes Vieh in einen Brunn, Bach, Fluß, geworfen wird: b) wenn bei dem in einer Viehseuche gefallenen Viehe, die durch die Sanitätsgesetze bestimmten Vorsichten übertreten werden: c) wenn jemand die an seinem Viehe entdeckten Zeichen der Wuth anzuzeigen unterläßt: d) wenn an gangbaren Orten Fangeisen aufgestellet, oder Fanggruben ausgegraben werden §. 27. Die Strafe dieses Verbrechens ist öffentliche Arbeit, mit oder ohne Eisen, dessen Dauer nach dem Verhältnisse des Schadens zu bestimmen, so durch seine Handlung entstanden ist. §. 28.

Gesundheitspaß, (siehe Kontumaz §. 26.)

Ge-

Gesundheitsurkunde, (siehe Kontumaz §. 25. c. f.)

Gewerbsmann, (siehe Hausarrest.)

Giftwaare, wer ohne alle böse Absicht durch Verkauf desselben seinem Nächsten einen Schaden zugefüget, oder auch nur einen entfernten Anlaß zur Beschädigung gegeben hat, ist eines politischen Verbrechens schuldig, §. 19. Eben so macht sich desselben der Apotheker schuldig, der entweder verbotene Arzney verkauft, oder dieselbe falsch zubereitet, §. 20. Hat der Verbrecher unmittelbaren Schaden zugefüget, so ist die Strafe anhaltendes hartes Gefängniß oder öffentliche Arbeit. War aber des Verbrechers That nur die entfernte Gelegenheit zur Beschädigung, so ist die Strafe zeitliches strengeres Gefängniß. §. 21.

Gotteslästerer, ist derjenige, der die Vernunft auf den Grad verläugnet, und den Allmächtigen in öffentlichen Oertern, oder in Gegenwart anderer Menschen, durch Reden, Schriften, oder Handlungen freventlich lästert, dieser ist als ein Wahnwitziger zu behandeln, und in dem Tollhause in so lang gefänglich anzuhalten, bis man seiner Besserung vergewisset ist. §. 61. Jede Handlung, durch die eine öffentliche gottesdienstliche Uebung der herrschenden, oder einer geduldeten Religion gefliessentlich gestöret, in Gotteshäusern Ausgelassenheit, oder öffentliche Verachtung bezeiget, zum Gottesdienste gewidmete Geräthschaften gemißhandelt werden, ist ein politisches Verbrechen. §. 62. Die Strafe dieses Verbrechens ist zeitliches strengeres Gefängniß, so mit Fasten, und Züchtigung mit

Strei-

Streichen zu verschärfen ist, wenn aus der Handlung groſses Aergerniß entstanden ist. §. 63.

H.

Hausarrest kann in den Fällen, wo in dem Geſeze gelinder Arrest zur Strafe bestimmt ist, wider den Verurtheilten, welcher von Adel ist, der ein öffentliches Amt begleitet, oder der ein Gewerbsmann von sonst untadelhaften Lebenswandel und guten Leumuth ist, verhänget werden. §. 15.

Hausarrest, solcher verpflichtet den dazu Verurtheilten sich während der zuerkannten Strafzeit in seiner Wohnung zu halten, und sich daraus unter keinem Vorwande zu entfernen. Der Hausarrest kann mit Aufstellung einer Wache, oder gegen bloſse Angelobung des Verurtheilten, daß er sich der Strafe genau unterziehen werde, vorgenommen werden. Wenn derjenige, dem der Hausarrest zuerkannt ist, sich aus seinem Hause entfernet, wird er verurtheilt für die ganze in dem Urtheile bestimmte Zeit den Arrest in dem öffentlichen Gefängnisse auszuhalten. §. 15.

K.

Kartenspiel, (siehe Spiel §. 33.)

Kinder, wenn solchen oder einem Menschen, der sich selbst gegen Gefahr zu schützen nicht vermag,

mag, durch Ueberfahren, in das Wasserfallen, eigene Verletzung, oder sonst auf eine Art Tod oder Verwundung zugefügt worden, welchen durch die schuldige Aufmerksamkeit desjenigen hätte ausgewichen werden können, dem die Aufsicht über das Kind, oder einen solchen Menschen aus natürlicher Pflicht, oder aus obrigkeitlichem Auftrage oblag, so ist dessen Sorglosigkeit ein politisches Verbrechen. §. 22. Insgemein ist die Strafe dieses Verbrechens zeitliches gelindes Gefängniß. Dasselbe muß aber, wenn Tod, oder schwere Verwundung erfolget ist, nach dem eintretenden höheren Grade der Sorglosigkeit verschärfet werden. §. 523. Mit gleicher Strafe ist auch derjenige zu behandeln, der durch schnelles Reiten, oder Fahren jemanden beschädiget, oder wohl gar getödtet hat. §. 24.

Kleiderzerreissen, (siehe Muthwille §. 60. c.)

Kontumaz, wer aus einer Provinz, gegen welche wegen Gefahr der Pest die Haltung derselben geordnet, oder ein Kordon gezogen ist, zu Land auf den nicht dazu bestimmten Wegen, oder zur See an den sogenannten Porti morti, das ist den unerlaubten Häven und Meergestaden in das Land käme, Waaren dahin führt, oder absetzt; b) Wer den Kordon überschreit, ohne sich bei den daselbst bestellten Beamten zu melden; c) Wer sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen, und bei weiterer Fortsetzung seines Weges, einen falschen Ort, von dem er gekommen, angiebt; d) Wer sich in Gesundheitssachen fal-

falsche Urkunden zur Passirung selbst verfertiget, zur Verfertigung derselben mitwirkt, wer von solcher Urkunde, wenn sie auch von andern verfertigt worden, Gebrauch macht; e) Auch derjenige, der einer ächten, aber einem Andern angehörenden Gesundheitsurkunde sich bedient; f) Wer von einer falschen, oder unrecht gebrauchten Gesundheitsurkunde etwas weis, und davon nicht bei erster Gelegenheit die Anzeige macht; g) Wenn jemand vor geendigter vorgeschriebenen Reinigung aus dem Kontumazhause entweicht; h) Wer vor vollendeter Kontumaz ohne Bewilligung der Kontumazaufsicht, sich gesunden Personen nähert, mit selben auf irgend eine Art Gemeinschaft pfleget; i) Auch eine gesunde Person, die ohne Erlaubniß der Kontumazaufsicht sich dem Kontumazorte näherte, um mit den daselbst befindlichen Personen auf irgend eine Art in Gemeinschaft zu gerathen, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig. Weiters macht sich eines politischen Verbrechens schuldig ein bei dem Kordon angestellter Beamter, a) der Personen, oder Waaren auf unerlaubten Wegen, oder auf erlaubten Wegen aber ohne gehaltene Kontumaz in das Land läßt, oder vor der zur Kontumaz vorgeschriebenen Zeit, aus der Kontumaz entläßt, b) der einen falschen Gesundheitspaß ertheilt, c) der auf einen falschen, oder unrechtmässig gebrauchten Gesundheitspaß jemanden durchläßt, d) auch der Unterbeamte, welcher von einer solchen unerlaubten Durchlassung in das Land, Entlassung, oder Entweichung aus der Kontumaz

maz Wissenschaft hat, ohne sogleich die Anzeige zu machen. Endlich begeht auch ein politisches Verbrechen jeder, a) der Personen oder Waaren zur Umgehung der ausgezeichneten Wege, durch Rath, Wegweisung, oder auf sonst immer eine Weise behilflich ist; b) Wer fremde Personen oder Waaren aus verdächtigen Gegenden ohne das gehörige Gesundheitszeugniß und Paß übernimmt, frachtet, befördert; c) Wer in den dem Pestkordon nahe liegenden Ortschaften fremde Personen, oder Waaren, ohne alles Gesundheitszeugniß, oder ohne daß das Gesundheitszeugniß nach Vorschrift von der Obrigkeit rekognoscirt worden, beherbergt, Unterstand giebt. §. 25. Ein solcher Verbrecher ist dem Militargerichte zu übergeben, und von demselben allein nach den Gesetzen abzuurtheilen, die zur Sicherheit der Erbländer nach Verhältniß der Gefahr zu erlassen nöthig seyn wird. §. 26.

Kordon, (siehe Kontumaz §. 25. b.)

Kothanwerfen, (siehe Muthwillen §. 60. e.)

Kriminalverbrechen, wenn der Thäter nebst den politischen Verbrechen sich zugleich desselben schuldig gemacht hat, ist derselbe sogleich dem Kriminalrichter zu übergeben. Die Strafe ist nach dem Kriminalverbrechen auszumessen, und nur bei Verschärfung derselben auf das politische Verbrechen den Bedacht zu nehmen. §. 7.

Kriminalverbrechen, (siehe Strafe politische § 6. 7.)

Kriſtliche Religion, (ſiehe Abfall §. 66.)
Kuppeley, (ſiehe Unzucht §. 74.)

M.

Maske, (ſiehe politiſche Verbrechen §. 78.)
Militargericht, (ſiehe Kontumaz §. 26.)
Mitwirker, (ſiehe Anſchuldung §. 3.)
Muthwille, jeder wird als ein politiſches Verbrechen erklärt, der auf öffentlicher Straſſe ausgeübt, und wodurch einer, oder mehreren Perſonen Ungelegenheit verurſacht, oder Beſchädigung zugezogen wird. Da die Arten der Ausgelaſſenheiten auch hier zu mannigfältig ſind, um in einem Geſetze ausgedrückt zu werden, ſo werden, ohne die übrigen auszuſchlieſſen, nur diejenigen angeführt, welche gewöhnlicher ſind: als a) wenn jemand vernichtet, beſchädigt, niederreißt, was zum Nutzen, zur Bequemlichkeit, oder zur Luſt des Volks erbauet, errichtet, gepflanzet iſt: b) wenn jemand in Fenſter, und Wohnungen etwas einwirft, das zu beſchädigen, oder verletzen beſchaffen iſt: c) wenn jemand die Vorübergehenden begießt, anwirft, durch gefliſſentliches Zudrängen niederwirft, ihre Kleidungen verreißt, verdirbt, oder auf was immer für eine Art dem Vorübergehenden eine Ungemächlichkeit zuzieht: d) wenn jemand durch ungeſtümmes Betteln Almoſen abzunöthigen ſuchet. §. 39. Da die Umſtän-

de derlei Muthwillens zu sehr verschieden sind, um zum voraus für jeden Fall die Strafe auszumessen, so wird lediglich überhaupt bestimmt, daß nach Verhältniß des an mehreren Personen, oder von größerer Wichtigkeit zugefügten Schadens nicht bloß Gefängniß von verschiedener Dauer, oder öffentliche Arbeit, sondern auch Ausstellung auf der Schandbühne, und Züchtigung mit Streichen zur Strafe statt finden könne. §. 60.

N.

Niederwerfen auf der Gasse, (siehe Muthwille §. 60. c.)

O.

Oeffentliche Strasse, (siehe Weibsperson §. 20.)

P.

Pasquille, (siehe Schmähschriften §. 53. 54. 55. 56.)

Politisches Verbrechen, unter solche gehören, die in dem hierüber erlassenen Gesetze nicht aus-

Digitized by Google

ausdrücklich genannten Handlungen nicht. Dennoch werden auch die übrigen gesezwidrigen Handlungen von der öffentlichen Aufsicht nicht unbeobachtet, noch bei ihrer Entdeckung straflos bleiben, sondern nach den hierüber bestehenden Verordnungen behandelt werden. §. 1. (Siehe Strafe §. 6.)

Politische Verbrecher, unter solche wird jeder gezählt, a) der mit verbotenen Büchern, oder mit Gemälden, und Schildereyen, so unzüchtige Handlungen vorstellen, Handel treibt: b) der ausser den durch die Obrigkeit gestatteten Belustigungsörtern sich in einer Maske, oder auf andere Art verkleidet: c) der sich in geheime Zusammenkünfte, und Verbrüderungen einläßt, welche der Obrigkeit nicht angezeiget werden: d) der, ohne es der Obrigkeit anzuzeigen, in seiner Wohnung jemanden einen Unterstand giebt, dessen ehrbarer Nahrungsstand ihm nicht bekannt ist. §. 77. Diesem Verbrechen ist zeitliches gelindes Gefängniß, bestimmt. Die verbotenen Bücher, Gemälde, Schildereyen sollen dem Schuldigen abgenommen, und vertilget werden. §. 78.

Pest. (siehe Kontumaz §. 25. a.)

Prozeßmacher muthwillige, (siehe Betrügen.)

R.

Religionsverläugnung, (siehe Abfall §. 66.)

Reiten schnelles, (siehe Kinder §. 24.)

Schand-

S.

Schandbilder (siehe Schmähschriften §. 33. 54. 55. 56.)

Schandbühne, (siehe Ausstellung auf der Schandbühne §. 12.)

Schimpfworte, (siehe Dienstboth §. 50. b.)

Schmähung, (siehe Schmähschriften §. 56.)

Schmähschriften und Schandbilder, wer auch ohne böse Absicht jemanden in solchen schildert, die den Angegriffenen wegen fälschlicher Anschuldung gesetzwidriger Handlung den Argwohn verdienter Verachtung zuziehen könnte, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig, es mag nun dem Geschmähten dadurch Schaden, oder Verlust eines erwarteten Vortheils zugezogen, oder seine häusliche Ruhe gestöret worden seyn, oder nicht. §. 53. Die Strafe dieses Verbrechens ist zeitliches gelindes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit. Dem Beleidigten ist aber das Recht der Genugthuung, und vollkommenen Entschädigung vorbehalten. Wenn jedoch die Schmähung eine Person betroffen hat; die wegen Untadelhaftigkeit ihres Wandels, und ihrer Sitten, wegen Würde, und Ansehen des Karakters, den sie bekleidet, wegen ihrer Geburt, wegen der ihr über den Schmähenden zustehenden obrigkeitlichen Gewalt, besondere Achtung verdiente, oder wenn zwischen dem Schmähenden, und Geschmähten die §. 85. und 92. des ersten Theils dieses Strafgesetzes bemerkten Verhältnisse eintreten;

ten; so ist die Strafe zeitliches strengeres Gefängniß, und kann selbes durch Ausstellung auf der Schandbühne, und Züchtigung mit Streichen verschärfet werden. §. 54. Des Verbrechens der Schmähung wird auch derjenige schuldig erkläret, der, ob er gleich das Schandbild, oder die Schmähschrift weder verfertiget, noch veranlaßt, noch dazu mitgewirkt hat, oder da ihm ein Schandbild, oder eine Schmähschrift bekannt geworden, statt sie zu unterdrücken, dieselben weiters verbreitet, und zur Oeffentlichkeit gebracht hat. §. 55. Die Strafe ist zeitliches gelinderes Gefängniß, das bei Eintretung der §. 54. bemerkten Umstände durch Fasten zu verschärfen ist. §. 56.

Schnelles Reiten und Fahren, (siehe Kinder §. 24.)

Spiel erlaubtes, wer in demselben sich eines Betrugs, wie er immer geartet seyn mag, bedient, als z. B. wenn er falsche, oder ausgezeichnete Karten oder Würfel gebraucht, sich durch Verdrehung fremde Karten zueignet, sich fremdes Spiel mit Einverständniß eines Dritten verrathen läßt, ist eines politischen Verbrechens schuldig. §. 32. Hat der Thäter in dieser Art Betrugs gleichsam sein Gewerb gesucht, hat er durch diesen Betrug Personen hinterführet, denen die Verwaltung ihres Vermögens nicht eigen ist; war der Schaden für diejenigen wichtig, gegen welche der Betrug ausgeübet worden; war die Art des Betrugs so künstlich gewendet, daß demselben nicht leicht ausgewichen

chen werden konnte; so ist dieses Verbrechen mit der Schandbühne, oder öffentlichen Arbeit zu bestrafen. Ausser den angeführten Umständen ist gegen den Schuldigen zeitliches strengeres Gefängniß zu verhängen. Uebrigens ist der Thäter dem Betrogenen den ganzen Betrag des Gewinns von dem ganzen Spiele zurückzustellen schuldig, in welchem er, obschon nur bei einem einzigen Falle, des Betrugs überwiesen ist. Gegen Fremde ist die Schandbühne und Abschaffung aus den sämmtlichen erbländischen Staaten zu erkennen. §. 34. Mitschuldige dieses Verbrechens sind alle diejenigen, die zu Ausübung des Betrugs in was immer Art wissentlich mitgewirket, oder einem Dritten in der Absicht, damit der Betrug ausgeübt werde, Unterricht ertheilet haben. §. 35. Die Strafe der Mitwirkung zu diesem Verbrechen ist zeitliches gelinderes Gefängniß, so durch Fasten verschärfet werden kann. Auf ertheilten Unterricht zu falschem Spiele ist die Strafe zeitliches strengeres Gefängniß, so durch Züchtigung mit Streichen verschärfet werden kann. Dem Beschädigten ist übrigens das Recht vorbehalten, wider den Mitschuldigen die vollkommene Entschädigung zu fodern, soweit er sie von dem Betrüger selbst nicht erhalten kann. §. 36.

Spiel verbotenes. Wer solches spielet, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig. §. 37. Eines solchen Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, in dessen Wohnung ein verbotenes Spiel gespielet wird. §. 38.

der Uebertreter dieses Verbots, sowohl der Spieler selbst, als diejenigen in deren Wohnung gespielet wird, sollen für jeden Fall mit drei hundert Dukaten gestraft, und dieses Strafgeld der Landesstelle abgeführet werden. Hievon hat der Anzeiger verbotener Spiele, dessen Name verschwiegen gehalten werden soll, ein hundert Dukaten zu empfangen, und würde jemand aus der Zahl der Spielenden, oder derjenige, wo das Spiel gehalten worden, die Anzeige selbst machen; so soll auch diesen nebst dem, daß ihnen die verwirkte eigene Strafe nachgesehen wird, die Belohnung für die Anzeige zu gut kommen. Wenn der Schuldige die gesetzmäßige Geldstrafe wegen Unvermögen abzuführen nicht im Stande ist, soll er mit zeitlichem gelinderen Gefängnisse beleget werden. §. 39.

Strafarbeiten, öffentliche, (siehe Zuchthäuser. n. 850.

Strafe des Diebstahls, (siehe Diebstahl. §. 32.

Strafe, politische, folgt dem Entdeckten, und bewiesenen politischen Verbrechen, welche nur von der politischen Behörde zu verhängen ist. Wenn aber der Thäter nebst dem politischen Verbrechen sich zugleich eines Kriminalverbrechens schuldig gemacht hat, ist derselbe sogleich dem Kriminalrichter zu übergeben. Die Strafe ist nach dem Kriminalverbrechen auszumessen, und nur bei Verschärfung derselben auf das politische Verbrechen den Bedacht zu nehmen. §. 6. 7.

Strafe, politische, in Ausmessung derselben ist die politische Obrigkeit an gegenwärtiges Strafgesetz gebunden. Sie kann daher die in dem Gesetze bestimmte Strafart nicht abändern, den festgesetzten Grad weder verschärfen noch lindern. Nur soweit der bestimmte nämliche Grad eine etwas strengere, oder gelindere Verurtheilung zuläßt, ist bei der eigentlichen Ausmessung der Strafe darauf zurückzusehen, worauf in dem §. 14. des ersten Theils dem Kriminalrichter sowohl in Absicht auf die That, als in Absicht auf den Thäter Rücksicht zu nehmen, vorgeschrieben ist. §. 8.

Strafe, politische, sind Züchtigung mit Schlägen, Ausstellung auf der Schandbühne, Arreste, öffentliche Arbeit in Eisen, Abschaffung aus einem bestimmten Orte. Geldstrafen können gegen politische Verbrechen, den einzigen Fall verbotenen Spieles ausgenommen, nicht verhänget werden. §. 10.

Strafe, verhängte und vollzogene, enthebt den Thäter, und dessen Erben nicht von der Verbindlichkeit, demjenigen die Entschädigung zu leisten, dem sie aus der That gebühret. Die Strafe selbst aber hat auf des Thäters Erben, oder angehörige keinen Bezug. §. 9.

Strasse, öffentliche, der allda ausgeübte Muthwille, (siehe Muthwille. §. 60.)

Strasse, öffentlche, (siehe Weibsperson. §. 70.)

Digitized by Google

T.

Taxe, wenn jemand bei erlaubtem Verkaufe einer Waare dieselbe darüber verkauft, die durch die Polizei ausgemessen ist, oder wenn er seine Waare nach falschem Maaße und Gewichte verkauft, macht er sich eines politischen Verbrechens schuldig. §. 40. Insgemein wird für dieses Verbrechen zeitliches gelinderes Gefängniß zur Strafe festgesetzet, dasselbe kann aber verschärfet werden, wenn der Betrug im Verkaufe durch längere Zeit geübet, oder das Publikum beträchtlich, oder auf eine Art, die nicht leicht zu entdecken war, verkürzet worden. §. 41.

Tobakschmauchen, (siehe Feuer. §. 58.)

Todtes Vieh, in Brunnen werfen, (siehe Gesundheitsanstalten. §. 28.)

Treu des Dienstboten, das hierüber gegebene falsche Zeugniß, (siehe Dienstherr. §. 51. 52.)

U.

Ueberfahren, (siehe Kind. §. 22. 23. 24.)

Unglauben, (siehe Abfall. §. 66.)

Unterstand in der Wohnung, (siehe politische Verbrecher. §. 78.)

Unzucht, wer solche in seiner Wohnung gestattet, wer Verdienst, und Gewinn in dem sucht, daß er Personen beiderlei Geschlechts zur Unzucht Gelegenheit verschaffet, auch

wer

wer ohne Gewinnsucht eine Weibsperson in Bekanntschaften, und Gelegenheiten verleitet, durch die sie zur Unzucht verführt wird, macht sich des politischen Verbrechens der Kuppeley schuldig; wenn sie auch Freunde, oder Diener desjenigen wären, wegen welcher sie zur Kuppeley Mithilfe geleistet haben. §. 73. Zur Strafe dieses Verbrechens wird für das erstemal anhaltende öffentliche Arbeit festgesetzet. Doch ist die Strafe zu verschärfen, wenn eine unschuldige Person dadurch verführt worden. Kömmt der Verbrecher zu wiederholtenmale ein, so ist er auf die Schandbühne zu stellen, mit Streichen zu züchtigen; und aus dem Orte des verübten Verbrechens zu entfernen; oder wenn er ein Fremder ist, aus den sämmtlichen erbländischen Staaten abzuschaffen. §. 74.

Unzucht, der sich damit Verdienst verschaft, und er sey Mann oder Weib mit seinem Körper Gewerb treibt, ist ein politischer Verbrecher. §. 75. Der Schuldige ist das erstemal mit zeitlichem strengeren Gefängnisse zu belegen. Bei öfterer Wiederholung ist die letzte ausgestandene Strafe immer zu verdoppeln, und mit anderweiten Züchtigungen durch Fasten, oder Streiche damals zu verschärfen, wenn minderjährige Leute verführt worden. Ist der Schuldige ein Fremder, so ist derselbe aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen. §. 76.

Unzucht, wer auf öffentlicher Strasse, oder an einem Orte, an welchem die Leute gewöhnlich hin und her zu gehen pflegen, sich ärgerlich entblößt, oder Unzucht treibt, oder

wer

wer den andern auf öffentlicher Strasse, um ihn zur Unzucht zu verleiten, anspricht, er sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, ist eines politischen Verbrechens schuldig. §. 67. Die Strafe ist zeitliches Gefängniß, das nach Umständen gelinder, oder schärfer bestimmet werden kann, immer aber mit Fasten zu verschärfen ist. §. 68.

V.

Vieh, wer die Menschheit in dem Grade abwürdiget, um sich mit einem Viehe, oder mit seinem eigenen Geschlechte fleischlich zu vergehen, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig. §. 71. Ist das Verbrechen so begangen worden, daß dasselbe öffentliches Aergerniß erreget hat, so ist zur Strafe Züchtigung mit Streichen, und zeitliche öffentliche Arbeit bestimmt. Ist aber dasselbe nur weniger bekannt geworden, so ist der Thäter mit zeitlichem strengeren Gefängnisse zu belegen, so durch Fasten, und Züchtigung mit Streichen zu verschärfen ist. Auch soll der Thäter von dem Orte, wo er öffentlich Aergerniß gegeben hat, abgeschaft werden. §. 72.

Vieh gefallenes, (siehe Gesundheitsanstalten §. 28.)

Viehseuche, (siehe Gesundheitsanstalten §. 28.)

Verheler und Beförderer der Deserteure, wider solche wird ein gleichförmiges Rekrutengeld

in

in allen Ländern, und zwar für jeden Infanteristen funfzig, und für jeden Kavalleristen ein hundert Gulden bestimmet. 5ten Jänner 1790.

Verlezung auf der Strasse, (siehe Muthwille §. 60. a.)

Verbotene Spiele, (siehe Spiele §. 39.)

Verbrechen, (siehe politisches Verbrechen, Anschuldung)

Verbindungen geheime, (siehe politische Verbrechen §. 78.)

Verschärfung des Arrests, (siehe Arrest §. 16.)

Versuch, blosser, läßt keine Anschuldung eines politischen Verbrechens zu, dieser Versuch mag sich durch was immer für äusserliche Kennzeichen, und Anschickung geoffenbaret haben, oder aus was immer für Umständen die That in der Folge unterblieben seyn mag. §. 4.

Verweisung aus einem bestimmten Orte, wenn jemand, gegen welchen solche von der Obrigkeit verhängt worden, während des noch daurenden Verbots nach diesem Orte zurückkehrt, ist dadurch schon eines politischen Verbrechens schuldig, wenn auch sonst seinem Betragen nichts zur Last gelegt werden kann. §. 79.

Verweisung. Wenn jemand, der aus den sämmtlichen Ländern der österreichischen Staaten abgeschafet worden, unter was immer Vorwande zurückkehret, ohne vorläufig die Nachsicht dieser Abschaffung bewirket zu haben; so ist diese Wiederkehr ein politisches Verbrechen, wenn gleich des Revertenten Betragen seit seiner Rückkehr ordentlich und

ohne

ohne Ausstellung gewesen ist. §. 81. Die Strafe ist Züchtigung mit Streichen, die bei jeder wiederholten Rückkehr zu verdoppeln sind. Zugleich ist der Schuldige wieder aus den hiesigen Ländern abzuschicken. §. 82.

W.

Waaren, siehe Kontumaz §. 26.

Wahnwiziger, als solcher ist ein Gotteslästerer zu behandlen. §. 63.

Wasserfallen, (siehe Kind §. 22. 23. 24.)

Weibsperson von unbescholtenem Rufe, die ihren Weg anständig wandelt, wer solche auf offener Strasse mit Gebärden, oder Reden auf eine solche Art verfolgt, welche die Verführung zur Ausgelassenheit deutlich anzeiget, ist auf Anklage der beleidigten Weibsperson als ein politischer Verbrecher zu behandeln. §. 69. Die Strafe ist zeitliches gelindes Gefängniß. §. 70.

Wilddiebstähle, (siehe Diebstahl §. 30.)

Winkelschreiber, (siehe Betrüger.)

Wuth, (siehe Gesundheitsanstalten §. 28.)

Würfel, (siehe Spiel §. 33.)

Z.

Zuchthäuser, in solchen soll sowohl als auch bei öffentlichen Strafarbeiten mit den verurtheilten Sträflingen in Ansehung ihrer Re-

li-

ligion kein Unterschied gemacht, und an jenen Tagen, an welchen nach den Gesezen der herrschenden Religion zu Arbeiten gestattet ist, alle Sträflinge ohne Unterschied gleich den Katholischen zur Arbeit angehalten werden. Den 23. Juny 783. n. 850.

Züchtigung mit Schlägen, solche kann entweder für sich allein als die Strafe bestimmet, oder durch dieselbe eine andere Strafe verschärfet werden. Diese Züchtigung muß allemal öffentlich geschehen. Die Gradazion dieser Bestrafungsart ist bei politischen Verbrechen folgendermassen festgesetzet: Dem Manne können auf einmal mehr nicht als fünfzig Haselnußstockstreiche, dem Weibe nicht mehr als dreißig Karbatschstreiche vom Ochsenzähm, oder mit Ruthen gegeben werden. Diese Streiche sind nie auf den Rücken, oder die Schenkel, sondern immer auf die Backen des Hintern zu versetzen, und ist der Verbrecher zu diesem Ende auf eine Bank liegend auszustrecken. Das Strafurtheil muß die eigentliche Zahl der Streiche, und die Wiederholung dieser Züchtigung bestimmt ausdrücken. §. 11.

Zusammenkünfte, geheime, (s. politische Verbrecher. §. 78.)

Zeugniß, falsches, welches dem Dienstbothe gegeben wird, (siehe Dienstboth. §. 51. 52.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google